

# Die Bedeutung von Sprachmodellen wie ChatGPT am Beispiel des Savigny'schen Auslegungskanons

Eine erste Skizze unter Berücksichtigung des sog. Prompt-Engineerings

*Thomas M. J. Möllers*

Universität Augsburg, <https://orcid.org/0000-0002-7613-4879>

Durch ChatGPT hat die Künstliche Intelligenz besondere Aufmerksamkeit erfahren. In der Literatur wird ein Anwendungsbereich dieser Programme für die Juristische Methodenlehre zum Teil vehement abgelehnt. Erste Erfahrungen in der Juristischen Praxis, aber auch Stimmen aus der Rechtsliteratur und dem Ausland sind dagegen positiver. Der Beitrag prüft daher, in welchem Umfang ChatGPT (in den Fassungen GPT-4 bzw. GPT-4o) für einzelne Argumentationsfiguren der Juristischen Methodenlehre genutzt werden kann. An einfachen Beispielen der Auslegung sollen Chancen und Grenzen der Arbeit mit ChatGPT aufgezeigt werden. Zudem werden auch die Einsatzmöglichkeiten der Software abseits des klassischen Auslegungskanons ausgelotet.

## I. Künstliche Intelligenz und Juristische Methodenlehre<sup>1</sup>

### 1. Künstliche Intelligenz und Sprachmodelle

Spätestens seit der Veröffentlichung von ChatGPT ist die Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI oder Artificial Intelligence, AI) in aller Munde. Als bisher leistungsfähigstes, frei zugängliches Programm stellt ChatGPT des Unternehmens OpenAI insoweit eine Zäsur dar. Manche sprechen von einer neuen Epoche, die eingeläutet wurde, wie seinerzeit nach der Erfindung des Buchdrucks durch Johannes Guten-

---

**1** Alle Internetquellen sowie die Konversationen mit ChatGPT waren am 22. 07. 2024 abrufbar. Ich danke den wiss. Mitarbeiterinnen Frau Annika Häutle und Frau Laura Kögel für weiterführende Hinweise.

berg oder nach der Einführung des Internets vor gut 30 Jahren.<sup>2</sup> Schon seit längerem ist es möglich, Texte auf ihre grammatikalische Korrektheit sowie Rechtschreib- und Zeichensetzungsfehler überprüfen zu lassen oder gar mithilfe entsprechender Software Feedback zu besseren Formulierungen zu erhalten.<sup>3</sup> Mit ChatGPT existiert nun aber auch eine Plattform, die nicht nur Textkorrekturen vornimmt, sondern auch eigenständige Texte produziert, die für die juristische Arbeit gewinnbringend sein können. Doch was steht eigentlich hinter ChatGPT?<sup>4</sup> ChatGPT ist ein Sprachmodell (Large Language Model – LLM), das durch Algorithmen<sup>5</sup> Voraussagen macht oder Entscheidungen trifft.<sup>6</sup> Sprachmodelle, die auf KI basieren, gibt es seit längerem. Solche Sprachmodelle erkennen, mit welcher Wahrscheinlichkeit Wörter in einem bestimmten Kontext aufeinander folgen und können so neue Wortreihen hervorbringen. Sie sind lernfähig; je umfangreicher die Trainingsdaten sind, desto besser erfüllen sie ihren Zweck.<sup>7</sup> Auch Big Tech wie Google Gemini<sup>8</sup> (Variante von LaMDA<sup>9</sup>),

---

2 Gates, *The Age of AI has begun*, *Gates Notes* v. 21.3.2023, abrufbar unter <https://www.gatesnotes.com/The-Age-of-AI-Has-Begun>; *Lobo*, *Wann wird aus dem Werkzeug eine Kreatur?*, *Spiegel.de* v. 29.11.2023, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/ki-und-ein-jahr-chatgpt-wann-wird-aus-dem-werkzeug-eine-kreatur-kolumne-a-cb72f9a9-0ea2-41a1-beb1-2011da58f306>.

3 Ein entsprechendes Tool gibt es etwa auf der Duden-Website, abrufbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibpruefung-online>.

4 GPT steht für *Generative Pre-trained Transformer*; *Krone*, *RDi* 2023, 117; *Johannisbauer*, *MMR-Aktuell* 2023, 455537.

5 Algorithmen sind Schritt-für-Schritt-Anleitungen zur Lösung eines Problems, s. *Gumm/Sommer*, *Einführung in die Informatik*, 10. Aufl. 2013, 91.

6 S. hierzu *Schepers et al.*, *A.I. & L.*, 28.6.2023, 2, abrufbar unter <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s10506-023-09368-5.pdf>.

7 *OpenAI*, *Introducing ChatGPT*, *OpenAI* v. 30.11.2022, abrufbar unter <https://openai.com/index/chatgpt/>; *Salden/Leschke*, *Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung*, *Zentrum für Wissenschaftsdidaktik der Ruhr-Universität Bochum*, März 2023, 7, abrufbar unter <https://hss-opus.ub.ruhr-uni-bochum.de>; zu Chancen und Risiken s. *Mohr et al.*, *Übersicht zu ChatGPT im Kontext Hochschullehre*, Jan. 2023, abrufbar unter <https://www.hul.uni-hamburg.de/selbstlernmaterialien/dokumente/hul-chatgpt-im-kontextlehre-2023-01-20.pdf>.

8 *N.N.*, *Im Überblick: Gemini, die Google-KI*, *CHIP* v. 17.1.2023, abrufbar unter [https://www.chip.de/news/Das-ist-Gemini-Die-Google-KI-im-Ueberblick\\_185061624.html](https://www.chip.de/news/Das-ist-Gemini-Die-Google-KI-im-Ueberblick_185061624.html); vorher noch *Google Bard*, s. dazu *Hsiao*, *Bard heißt jetzt Gemini: Freut euch auf Ultra 1.0 und die neue App*, *Google Blog* v. 8.2.2024, abrufbar unter <https://blog.google/intl/de-de/unternehmen/technologie/bard-gemini-advanced-app/>.

9 *Collins/Ghahramani*, *LaMDA our breakthrough conversation technology*, *Google Blog* v. 18.5.2021, abrufbar unter <https://blog.google/technology/ai/lamda/>.

Microsoft Bing Chat,<sup>10</sup> Meta LLaMa 3.1,<sup>11</sup> I-JEPA<sup>12</sup> und V-JEPA,<sup>13</sup> Amazon Bedrock<sup>14</sup> und Claude 3 Opus von Anthropic<sup>15</sup> sind durch die Entwicklung eigener Sprachmodelle in den Wettbewerb eingestiegen.<sup>16</sup> Daneben ist schließlich das Übersetzungsprogramm DeepL zu nennen, welches zusätzlich zur klassischen Übersetzungsfunktion dem Verfasser mit DeepL Write einen KI-Schreibassistenten zur Verfügung stellt.<sup>17</sup> Schließlich gibt es erste speziell auf Juristen zugeschnittene Programme.<sup>18</sup>

## 2. Aktuelle Fragen rund um ChatGPT

In der Literatur wurde ChatGPT jüngst als untauglich für die Juristische Methodenlehre erklärt: ChatGPT sei vergangenheitsorientiert, es könne nicht den Sachverhalt erfassen und ihm fehle das nötige Rechtsgefühl, um mit dem erforderlichen „affectus“ eine sachgerechte Einzelfallentscheidung zu treffen.<sup>19</sup> Eine vergleichbare Diskussion gibt es für die Frage, ob ChatGPT in der Juristischen Ausbildung zugelassen oder aber verboten werden soll.<sup>20</sup>

---

10 *Microsoft Edge*, Bing Chat, abrufbar unter <https://www.microsoft.com/en-us/edge/features/bing-chat?form=MTooD8>.

11 *Meta AI*, Llama 3.1, abrufbar unter <https://llama.meta.com/>.

12 *N.N.*, I-JEPA: The first AI model based on Yann LeCun's vision for more human-like AI, *Meta Blog* v. 13. 6. 2023, abrufbar unter <https://ai.meta.com/blog/yann-lecun-ai-model-i-jepa/>; s. dazu auch *Holzki/Scheuer/Jahn*, ChatGPT-Alternative. Meta stellt Künstliche Intelligenz vor, *Handelsblatt* v. 13. 6. 2023, abrufbar unter <https://www.handelsblatt.com/technik/it-internet/chatgpt-alternative-meta-stellt-kuenstliche-intelligenz-vor/29201304.html>.

13 *N.N.*, V-JEPA: The next step toward Yann LeCun's vision of advanced machine intelligence (AMI), *Meta Blog* v. 15. 2. 2024, abrufbar unter <https://ai.meta.com/blog/v-jepa-yann-lecun-ai-model-video-joint-embedding-predictive-architecture/>.

14 *AWS*, Amazon Bedrock, abrufbar unter <https://aws.amazon.com/de/bedrock/>.

15 S. hierzu *www.anthropic.com*. In das Start-up Anthropic investierten u. a. Amazon, Google und SAP, s. *Ax*, Einstieg ins KI-Rennen, *Börse-Online* Nr. 40 v. 5. 10. 2023, S. 38.

16 Genannt werden auch ChatPDF, Elicit, Open Assistant, ResearchBuddy oder ResearchRabbit sowie Jenni.ai. Vergleichbare Sprachmodelle entstehen gerade auch in der Volksrepublik China, wie Ernie von Baidu, s. <http://research.baidu.com/Blog/index-view?id=185>.

17 Für einen ersten Überblick siehe *N.N.*, Die richtigen Worte finden mit DeepL Write: Unser neuer KI-Schreibassistent, *DeepL Blog* v. 17. 1. 2023, abrufbar unter <https://www.deepl.com/de/blog/introducing-deepl-write>.

18 Für einen ersten Überblick siehe *N.N.*, Effizienter juristisch arbeiten mit KI, *RA Micro*, abrufbar unter <https://www.ra-micro.de/produkte/modernes-arbeiten/jura-ki-assistent.html>.

19 *Meder*, *JZ* 2023, 1041 (1050 f.).

20 Zu der Frage, wie ChatGPT künftig in der Juristischen Ausbildung eingesetzt werden kann, s. *Möllers*, Die Bedeutung von Sprachmodellen wie ChatGPT für die Juristische Ausbildung, in: FS Dauner-Lieb, 2025 (im Erscheinen). Jüngst hat das VG München im Eilverfahren bestätigt, dass der Ausschluss eines Studenten vom Bewerbungsverfahren durch die TU München, der vermutlich für seinen Bewerbungssay KI verwendet hatte, nicht rechtswidrig war, s. VG München, *Beschl.*

Ein zweites Problem kommt hinzu: ChatGPT ist ein auf Statistik und Wahrscheinlichkeit basierendes Sprachmodell. Daher fallen die Ergebnisse bei gleicher „Suchanfrage“ nicht immer identisch aus; durch jede Eingabe verändert sich der Informationsbestand und damit die mögliche Antwort.<sup>21</sup> Folglich sind die später aufgeführten Beispiele auch nur Momentaufnahmen, d. h., dass dieselbe Suchanfrage wegen der Wahrscheinlichkeitsabfrage nicht zwingend zu demselben Ergebnis führen muss. Man kann das Sprachmodell zwar mit Trainingsdaten anlernen,<sup>22</sup> als „stochastischer Papagei“<sup>23</sup> übernimmt es aber keine Gewähr für die sachliche Richtigkeit und formuliert Falschbehauptungen mit großer Selbstverständlichkeit,<sup>24</sup> es „halluziniert“.<sup>25</sup> Unfreiwillige Berühmtheit erlangten die New Yorker Anwälte Steven A. Schwartz und Peter LoDuca. Sie hatten eine Klage gegen eine Fluggesellschaft eingereicht, weil sich ihr Mandant mit einem Flugzeug-Servicewagen verletzt hatte.<sup>26</sup> Für die Erstellung des Schriftsatzes benutzten sie ChatGPT, das zahlreiche, frühere Präjudizien wie „Petersen versus Iran Air“ oder „Martinez versus Delta Airlines“ nebst Aktenzeichen zitierte. Leider übersahen die beiden Anwälte, dass ChatGPT diese Urteile frei erfunden hatte. In dem Verfahren betonte der zuständige Richter, dass die

---

v. 28. 11. 2023 – M 3 E 23.4371, BeckRS 2023, 4327; hierzu *Zenthöfer*, Erstes Urteil zu ChatGPT an Hochschulen, FAZ.NET v. 5. 3. 2024, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/student-nutzt-chatgpt-fuer-bewerbung-erstes-urteil-zu-ki-an-hochschulen-19564795.html> und *Braegelmann*, RDI 2023, 188. Das Gericht argumentierte u. a. mit einem Anscheinsbeweis hinsichtlich des Nachweises der KI-Nutzung.

**21** *Theisen*, WiSt 2023, 17 (19). ChatGPT selbst führt auf die Frage, wieso die Ergebnisse bei derselben Frage nicht immer gleich sind, aus: „Die Ergebnisse können variieren, weil die KI bei jeder Anfrage neue Informationen berücksichtigt und sich dynamisch anpasst“.

**22** A. A. aber *Dreyer/Schmees*, CR 2019, 758 (760).

**23** *Bender et al.*, On the Dangers of Stochastic Parrots: Can Language Models Be Too Big?, in: Association for Computing Machinery (Hrsg.), FAccT 21 – Proceedings of the 2021 ACM Conference on Fairness, Accountability, and Transparency, abrufbar unter <https://dl.acm.org/doi/10.1145/3442188.3445922>.

**24** *Salden/Leschke*, Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben (Fn. 7), 2023, 10. S. auch die Nachweise bei *Schirmer*, JZ 2023, 144 (145) sowie die unten in Fn. 158 genannten Nachweise. A. A. aber *Siepmann*, Forschung&Lehre 2023, 492, wonach ChatGPT gerade mehr wäre als nur ein stochastischer Papagei.

**25** Für einen Überblick zum Hintergrund eines solchen Halluzinierens, *Buxmann*, Nicht einmal die Entwickler verstehen genau, wie ChatGPT funktioniert, FAZ.NET v. 7. 11. 2023, abrufbar unter <https://www.faz.net/pro/d-economy/kuenstliche-intelligenz/chatgpt-nicht-einmal-die-entwickler-verstehen-genau-wie-die-ki-funktioniert-19291547.html>; *Haller*, Was geschieht, wenn die KI lügt?, FAZ.NET v. 29. 1. 2024, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/wissen/computer-mathematik/ki-hat-luegen-gelernt-koennen-wir-ihr-kuenftig-noch-trauen-19476201.html>: Die KI lügt auch dann, wenn sie nicht darauf trainiert wurde; positiver gegenüber Halluzinationen gestimmt ist (v. a. für andere Disziplinen) hingegen *Lobe*, Träumt ChatGPT von elektronischen Schafen?, FAZ+ v. 3. 3. 2024, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/was-bedeutet-es-wenn-eine-bild-ki-halluziniert-19556544.html>.

**26** *Mata v. Avianca, Inc.*, 1:22-cv-01461, (S.D.N.Y., filed Feb. 22, 2022) ECF No. 1.

anwaltlichen Berufsregeln den Juristen verpflichten, die angegebenen juristischen Quellen zu kontrollieren.<sup>27</sup> Weil sie in böser Absicht falsche und irreführende Angaben gegenüber dem Gericht gemacht hatten, verurteilte er die beiden Anwälte zu einer Geldstrafe in Höhe von 5 000 US-Dollar.<sup>28</sup> Auch in Deutschland wird vermehrt die Fehleranfälligkeit von ChatGPT hervorgehoben.<sup>29</sup>

### 3. ChatGPT in der Juristischen Praxis

#### a) Die Ansätze in der Juristischen Praxis in den USA und in Deutschland

In den USA plant Microsoft eine Zusammenarbeit mit der US-amerikanischen juristischen Datenbank Westlaw;<sup>30</sup> auch der Wettbewerber LexisNexis brachte kürzlich das KI-basierte juristische Recherchetool „Lexis+ AI“ auf den Markt.<sup>31</sup> Zudem werden gerade „Legal Apps“ entwickelt.<sup>32</sup> Aufregung erregte das Sprachmodell GPT-4 weltweit hinsichtlich des US-amerikanischen Bar Exams. Dieses besteht aus Multiple-Choice-Fragen, aber auch aus gutachterlichen Ausführungen in Form eines Essays. GPT-4 war es tatsächlich möglich, das Examen mit einer Passing Grade zu

---

<sup>27</sup> *Mata v. Avianca, Inc.*, 1:22-cv-01461, (S.D.N.Y. June 22, 2023) ECF No. 54; *N.N.*, Richter verurteilt Anwälte wegen ChatGPT-Posse zu einer Geldstrafe, Spiegel.de v. 23. 6. 2023, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/new-york-richter-verurteilt-anwaelte-wegen-chatgpt-posse-zu-einer-geldstrafe-a-38c8535e-d99d-4562-98d8-bbe35dad289c>.

<sup>28</sup> Unter Rule 11 (b) (2) Fed.R.Civ.P., s. *Mata v. Avianca, Inc.*, 1:22-cv-01461, (S.D.N.Y. June 22, 2023) ECF No. 54, Conclusions Rn. 1 ff. Nach deutschem Recht wäre ein unsachliches Verhalten gem. § 43a Abs. 3 S. 1 BRAO zu prüfen.

<sup>29</sup> So etwa der Beitrag von *Schirmer*, JZ 2023, 144 (146): „als brauchbare Hilfskraft ausfällt“.

<sup>30</sup> *N.N.*, Thomson Reuters brings forward vision to redefine the future of professionals with content-driven AI technology, Thomson Reuters v. 23. 5. 2023, abrufbar unter <https://www.thomsonreuters.com/en/press-releases/2023/may/thomson-reuters-brings-forward-vision-to-redefine-the-future-of-professionals-with-content-driven-ai-technology.html>; *Moran*, Thomson Reuters partners with Microsoft to support contract drafting, LegalDive v. 21. 7. 2023, abrufbar unter <https://www.legaldive.com/news/microsoft-365-copilot-microsoft-word-thomson-reuters-generative-ai-contract-drafting-tools/653535/>.

<sup>31</sup> *LexisNexis*, Lexis+ AI, abrufbar unter <https://www.lexisnexis.com/en-us/products/lexis-plus-ai.page>. S. dazu auch *Reynolds*, LexisNexis announces new generative artificial intelligence platform, ABA Journal v. 5. 3. 2023, abrufbar unter <https://www.abajournal.com/web/article/lexisnexis-announces-new-generative-ai-platform-lexis-ai>; *Mika*, Friend or Foe? Lexis Artificial Intelligence (AI) in Legal Writing, 3 Law Faculty Articles and Essays 24–34 (2022), abrufbar unter [https://engagedscholarship.csuohio.edu/fac\\_articles/1261/](https://engagedscholarship.csuohio.edu/fac_articles/1261/).

<sup>32</sup> *Kau*, CR 2021, 498 (500).

bestehen.<sup>33</sup> In der US-amerikanischen Anwaltschaft glaubt sogar die Hälfte der Befragten, dass ChatGPT in der Praxis eingesetzt werden kann.<sup>34</sup>

Auch in Deutschland hofft man, dass sich durch Künstliche Intelligenz die juristische Arbeit deutlich erleichtern wird.<sup>35</sup> Schon jetzt lernen diverse Kanzleien Programme an, um Bausteine für Vertragsentwürfe zusammenzutragen oder eine Due-Diligence-Prüfung für eine Unternehmensübernahme vorzubereiten.<sup>36</sup> Zu den Einsatzgebieten von Legal Tech<sup>37</sup> zählt man Inkassounternehmen, die außergerichtlich Rechtsansprüche automatisiert geltend machen, wie etwa Entschädigungen im Falle von Flugverspätungen.<sup>38</sup> Diese Tätigkeit wurde vom BGH in mehreren Entscheidungen für zulässig erklärt.<sup>39</sup> Der deutsche Gesetzgeber reagierte mit dem Legal-Tech-Gesetz, das die Arbeit von Inkassobüros sowie die Vorgaben für ein Erfolgshonorar erleichtert.<sup>40</sup>

Auf europäischer Ebene hat der Gesetzgeber Vorschläge für eine KI-Verordnung<sup>41</sup> und eine KI-Haftungs-Richtlinie<sup>42</sup> veröffentlicht; die KI-Verordnung wurde nun nach drei Jahren Gesetzgebungsverfahren offiziell im Amtsblatt der Europäischen Union

---

**33** Katz *et al.*, GPT-4 Passes the Bar Exam, 15. 3. 2023, abrufbar unter <https://doi.org/10.2139/ssrn.4389233>.

**34** Thomson Reuters Institute, ChatGPT and Generative AI within Law Firms, 2023, 7, abrufbar unter <https://www.thomsonreuters.com/en-us/posts/wp-content/uploads/sites/20/2023/04/2023-Chat-GPT-Generative-AI-in-Law-Firms.pdf>.

**35** PricewaterhouseCoopers (PwC) ist eine globale Partnerschaft mit ChatGPT-Hersteller OpenAI eingegangen, um zukünftig im Bereich Tax & Legal mit der KI-Anwendung Harvey von OpenAI zu arbeiten, s. *Kümmerle*, PwC nutzt ChatGPT-Ableger, *Juve-steuermarkt.de* v. 16. 3. 2023, abrufbar unter <https://www.juve-steuermarkt.de/branche/pwc-nutzt-chatgpt-ableger>; ebenso Allen & Overy, s. *Bartels*, Allen & Overy kooperiert mit KI-Plattform, *Juve.de* v. 23. 2. 2023, abrufbar unter <https://www.juve.de/markt-und-management/allen-overy-kooperiert-mit-ki-plattform/>.

**36** *Hellwig/Ewer*, NJW 2020, 1783 und oben Fn. 18.

**37** Einen Überblick über die Definitionsansätze zu Legal Tech in der Literatur findet sich in *Leeb*, Digitalisierung, Legal Technology und Innovation, 2019, 50 f.

**38** Für Flugreisen s. z.B. *myflyright.com*, *fairplane.de* oder *flugrecht.de*. Im Mietrecht etwa *conny.de*.

**39** BGH, Urt. v. 25. 5. 2020 – VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962; BGH, Urt. v. 8. 4. 2020 – VIII ZR 130/19, NJW-RR 2020, 779; BGH, Urt. v. 19. 1. 2022 – VIII ZR 122/21, BeckRS 2022, 3929; BGH, Urt. v. 30. 3. 2022 – VIII ZR 121/21, BeckRS 2022, 9856. Hierzu *Wolf/Kurth*, in: *Buck-Heeb* (Hrsg.), *Automatisierte Systeme*, 2022, § 3.14 Legal Tech (Online-Anwalt).

**40** Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt v. 10. 8. 2021, BGBl. I 3415.

**41** Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften über Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) – KI-Verordnungsvorschlag v. 21. 4. 2021, COM (2021) 206 final.

**42** Vorschlag für eine Richtlinie zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (RL über KI-Haftung) v. 28. 9. 2022, COM (2022) 496 final; hierzu *Wagner*, JZ 2023, 123 ff.

verkündet und tritt nach Art. 113 KI-VO am 1. August 2024 in Kraft.<sup>43</sup> Dabei unterscheidet die KI-Verordnung je nach dem Grad des durch sie hervorgerufenen Risikos zwischen verschiedenen Arten von KI-Systemen. Hochrisiko-KI-Systeme, wie z. B. autonome Fahrzeuge oder Systeme zur Bewertung von Kreditwürdigkeit, unterliegen strengeren Anforderungen und Kontrollen als KI-Systeme mit geringerem Risiko, wie z. B. Chatbots.<sup>44</sup> Daneben existieren KI-Systeme, die von der Verordnung gänzlich verboten werden,<sup>45</sup> sowie Anwendungen, die vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind.<sup>46</sup>

## b) KI und Entscheidungen der Verwaltung und Justiz

Die Bundesregierung arbeitet an einem Projekt über das Elektronische Gesetzgebungsverfahren des Bundes<sup>47</sup> sowie das Justizministerium an Modellen, um mit Algorithmen Rechtlösungen zu erzeugen. Dabei geht es um die Frage, inwieweit Recht auf Ja/Nein-Strukturen reduziert werden kann. Das gilt vor allem im Steuerrecht.<sup>48</sup> Aus gerichtlicher Perspektive ist das Projekt „FraUKe“<sup>49</sup> erwähnenswert: Es handelt sich um ein am AG Frankfurt a.M. angewandtes KI-Assistenztool, welches Metadaten aus den Schriftsätzen von Fluggastrechteklagen entnimmt und in eine Dokumentenvorlage überträgt.<sup>50</sup> Mit Hilfe von Textbausteinen kann das System den Richter bei der Anfertigung eines Urteilsentwurfes unterstützen.<sup>51</sup> Auch der Gesetz-

---

43 Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz vom 13. 6. 2024 (KI-VO), ABl. L v. 12. 7. 2024, 2023/2387.

44 Artt. 8 ff. einerseits und Art. 50 sowie Artt. 53 ff. andererseits der KI-VO (Fn. 43).

45 Artt. 5 ff. der KI-VO (Fn. 43); Art. 5 Abs. 1 a) der KI-VO umfasst etwa manipulative KI.

46 S. etwa Art. 2 Abs. 3, 4, 6, 8, 10, 12 der KI-VO (Fn. 43).

47 Für einen Überblick: <https://plattform.egesetzgebung.bund.de/cockpit/#/cockpit>.

48 S. den Bericht zu Domänen-spezifischen Sprachen (Domain Specific Languages, DSLs) von *Rumpe u. a.*, Digitalisierung der Gesetzgebung zur Steigerung der digitalen Souveränität des Staates, 2021, abrufbar unter <https://idst.tax/wp-content/uploads/2021/06/NEGZ-Kurzstudie-19-Digitalisierung-der-Gesetzgebung-2021.pdf>.

49 FraUKe steht für Frankfurter Urteils-Konfigurator Elektronisch; für einen Grobüberblick s. *Justizministerium Hessen*, KI-Projekt „Codefy“ am Landgericht Frankfurt gestartet, Pressemitteilung v. 31. 7. 2023, abrufbar unter <https://justizministerium.hessen.de/presse/ki-projekt-codefy-am-landgericht-frankfurt-gestartet>. Zum ebenfalls am AG Frankfurt beheimateten Projekt „FRIDA“ (Frankfurter Regelbasierte Intelligente Dokumentenerstellungs-Assistenz) s. ebd.

50 *Justizministerium Hessen*, KI-Projekt „Codefy“ am Landgericht Frankfurt gestartet, Pressemitteilung v. 31. 7. 2023 (Fn. 49); auch zu technischen Details s. *Hundertmark/Meller-Hannich*, RDI 2023, 317 (319).

51 *Fries*, Frauke richtet, NJW-Editorial v. 9. 6. 2022, abrufbar unter <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/frauke-richtet>; *N.N.*, „Frida“ und „Frauke“, Frankfurter Amtsgericht

geber hat schon reagiert: § 35a VwVfG erlaubt bereits den Erlass eines Verwaltungsaktes vollständig durch automatische Einrichtungen, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessens- noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Auch Steuererklärungen werden bereits durch sogenannte Risikomanagementsysteme analysiert, § 88 Abs. 5 AO.<sup>52</sup>

## **II. ChatGPT und die Juristische Methodenlehre – Anwendungsfälle im Bereich des Savigny'schen Auslegungskanons**

Die Juristische Methodenlehre wird oft bei hard cases, mithin bei Entscheidungen eingesetzt, bei denen der Wortlaut wenig eindeutig oder lückenhaft ist.<sup>53</sup> Die Fälle sollen hier nicht interessieren, da Abwägungsentscheidungen oft mit schwierigen Wertungsfragen verbunden sind. Vielmehr geht es im Folgenden um die Frage, ob GPT-4 bei der Vorbereitung einer Rechtslösung herangezogen werden kann, um die Tragfähigkeit, sprich: die Überzeugungskraft einzelner Argumentationsfiguren und damit einfachere Anwendungsfälle der Juristischen Methodenlehre zu prüfen. Die Idee ist, einzelne Argumentationsfiguren künftig mit ChatGPT schneller als bisher auszuwerten und zu nutzen. Die Ausführungen verstehen sich als erste Skizze: Im Folgenden werden die jetzigen Möglichkeiten und Grenzen von GPT-4 anhand konkreter Beispiele einfacher Argumentationsfiguren der Juristischen Methodenlehre untersucht. Dabei finden sich im Text und den Fußnoten die originalen Antworten, die GPT-4 erstellt hat; sie sind mit Anführungszeichen gekennzeichnet. Allerdings bleibt zu betonen, dass die Berechnungen von ChatGPT nur Wahrscheinlichkeiten liefern und deshalb die Antworten so zum Teil kein zweites Mal ausfallen werden. Im Ergebnis stellt sich heraus, dass GPT-4 an vielen Stellen Fehler macht, Falsches behauptet, eben halluziniert (II.). Der Beitrag möchte allerdings mit diesem Zwischenergebnis nicht schließen, sondern eine bessere Nutzungsmöglichkeit von GPT-4 aufzeigen (III.). Für die verschiedenen Beispiele wurde das kostenfreie GPT-3.5 und das kostenpflichtige GPT-4 genutzt. Sofern bei der neuen Version GPT-4o Abweichungen auftraten, wird darauf hingewiesen.

---

setzt auf KI, SZ.de v. 17. 7. 2023, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/panorama/justiz-frankfurt-am-main-frida-und-frauke-frankfurter-amtsgericht-setzt-auf-ki-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-230717-99-431783>.

52 S. bereits *Engel*, JZ 2014, 1096 ff.

53 *Dworkin*, 88 Harv. L. Rev. 1057 (1975): „hard cases' [are] those cases in which the result is not clearly dictated by statute or precedent.“



## 1. Sachverhalt

### a) Sachverhaltshermeneutik und Massenverfahren

In der Literatur wird behauptet, die KI sei schon deshalb untauglich, weil jeder Fall anders sei. Dem ist dahingehend zuzustimmen, dass es zutrifft, dass jeder Sachverhalt erst einmal unterschiedlich ist. Die Sachverhaltshermeneutik ist aufwendig: Sie verlangt manchmal umfangreiche Recherchepflichten,<sup>54</sup> zum Teil das Interviewing.<sup>55</sup> Fragen des Sachverhaltes sind oft auch Fragen der Beweislast und Beweiswürdigung. Erforderlich ist letztlich ein spiralförmiger Diskurs zwischen Sachverhalt und Rechtsnorm.<sup>56</sup> Hier ist weiterhin der Mensch gefragt. Noch fehlt es an einer überzeugenden Methode zur umfassenden Sachverhaltserfassung.<sup>57</sup>

Schon jetzt arbeitet Legal Tech, etwa für die Prüfung des Entschädigungsanspruchs bei Flugverspätungen mit Eingabe-Formularen mittels derer der Sachverhalt durch spezifische Fragen schnell erfasst werden kann.<sup>58</sup> Dies wird beispielsweise auch von Unternehmen im Dienstleistungssektor zur Bearbeitung von Fällen durch den Kundenservice gezielt genutzt.<sup>59</sup>

Zudem können KI und ChatGPT bisherige Massenverfahren vereinfachen: Es gibt Sachverhalte, die gleichartig sind. Anwendungsfälle wären etwa das Kapitalanlegermusterverfahren (KapMuG), bei dem das OLG gem. § 4 Abs. 1 KapMuG über Feststellungsziele entscheidet, die „den gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betreffen“; vergleichbares gilt für gleichartige Abhilfeklagen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetz (VDuG).<sup>60</sup> Folglich wird für die Arbeit an Gerichten in Massenverfahren *de lege ferenda* gefordert, ein Online-Tool zur Sach-

<sup>54</sup> So wird der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY vorgeworfen, ihre Recherchepflichten bei Wirecard verletzt zu haben, s. Möllers, in: FS 50 Jahre Juristische Fakultät Augsburg, 2021, 479, 489.

<sup>55</sup> Möllers, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 14 Rn. 15.

<sup>56</sup> Hassemer, Tatbestand und Typus, 1968, 108; Möllers, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 14 Rn. 6 ff., 39; kritisch auch Gröschner, JZ 2018, 737 (741). A. A. Meder, JZ 2023, 1041 (1043), der das Hin- und Herwandern von Engisch zitiert.

<sup>57</sup> Ch. Möllers, in: Voßkuhle/Eifert/Möllers (Hrsg.), GVwR, Bd. I, 3. Aufl. 2022, § 2 Rn. 44 ff.; Voßkuhle, in: Bauer/Czybulka/Kahl/Voßkuhle (Hrsg.), Umwelt, Wirtschaft und Recht, 2002, 171, 194.

<sup>58</sup> Allerdings enthält dies nur wenige Fragen und erkennt einschlägige Ausnahmen nicht. Etwa ob Ansprüche auch bei einem zu früh abgeflogenen Flug bestehen und wer hier die entsprechende Beweislast trägt, dass der Fluggast hierüber rechtzeitig benachrichtigt wurde, s. etwa EuGH, Urt. v. 21.12.2021 – C-263/20, EU:C:2021:1039, Rn. 51 – Airhelp/Laudamotion; positiver dagegen Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer, JuS 2020, 625 (627).

<sup>59</sup> N.N., KI im Kundenservice, Handelsblatt v. 18.4.2023, abrufbar unter <https://live.handelsblatt.com/ki-im-kundenservice-wieso-ein-ki-chatbot-gerade-jetzt-so-wichtig-ist-inwiefern-unternehmen-davon-profitieren/>.

<sup>60</sup> Diese müssen auf „demselben Sachverhalt oder auf einer Reihe im Wesentlichen vergleichbarer Sachverhalte beruhen“.

verhaltserfassung einzurichten.<sup>61</sup> In einem Pilotprojekt wurden 13 000 Diesel-Klagen vor dem OLG Stuttgart mit KI („Olga“) vorstrukturiert.<sup>62</sup> Jüngst wurde ein neues Pilotprojekt („Codefy“) am OLG Koblenz vorgestellt, welches als „intelligente[s] Strukturierungs- und Durchsuchungstool [...]“ den Richtern bei Massenverfahren und umfangreichen Verfahren, insbesondere im Baurecht, zur Hand gehen soll.<sup>63</sup> Die neu eingeführte E-Akte<sup>64</sup> ist Voraussetzung, damit diese Instrumentarien eingesetzt werden können.

## b) Bisherige Präjudizien

Eine zweite Herausforderung kommt hinzu: Bisherige Präjudizien dienen dazu, die aus den Entscheidungen gewonnenen Regeln auf neue Sachverhalte anzuwenden. Eine Suche nach bisherigen Präzedenzfällen könnte künftig abgekürzt werden, wenn die einschlägigen Präjudizien nebst den entscheidenden Aussagen durch die Künstliche Intelligenz zusammengetragen würden. Die US-amerikanische Rechtsprechung wird in den einschlägigen Datenbanken Westlaw und LexisNexis bereits durch umfangreiche Schlagworte aufgenommen und ist daher einer Suche von Präjudizien zugänglich.<sup>65</sup> In den Niederlanden setzt sich eine Studie mit der Vorhersehbarkeit von Entscheidungen auseinander.<sup>66</sup> Dazu wurden online publizierte Entscheidungstexte daraufhin untersucht, wie wahrscheinlich sie in späteren Entscheidungen zitiert werden würden.<sup>67</sup> Im Idealfall könnten künftig auf diese Weise frühere Entscheidungen deutlich einfacher und weniger zeitintensiv ausgewertet werden. Bereits die Möglichkeit sich Urteile zusammenfassen zu lassen, erlaubt einen schnelleren Ver-

---

<sup>61</sup> Hierzu *Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Richterbundes (DRB)*, Initiativstellungnahme des Deutschen Richterbundes zur besseren Bewältigung von Massenverfahren in der Justiz v. Mai 2022, Nr. 1/22, Nr. 5. 6, abrufbar unter [https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2022/DRB\\_220513\\_Stn\\_Nr\\_1\\_Massenverfahren.pdf](https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2022/DRB_220513_Stn_Nr_1_Massenverfahren.pdf); hierzu auch *Schrader*, Legal Tech, 2023, Rn. 373 ff.

<sup>62</sup> Hierzu *Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg*, Künstliche Intelligenz zur Bewältigung der „Diesel-Verfahren“ am Oberlandesgericht Stuttgart, Pressemitteilung v. 24. 10. 2022, abrufbar unter <https://www.justiz-bw.de/,Lde/10619186>.

<sup>63</sup> *OLG Koblenz*, KI in der Justiz – Pilotierung von ‚Codefy‘ am OLG Koblenz, 28. 9. 2023, abrufbar unter <https://olgko.justiz.rlp.de/presse-aktuelles/detail/ki-in-der-justiz-pilotierung-von-codefy-am-olg-koblenz>.

<sup>64</sup> Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs v. 5. 7. 2017, BGBl. I 2208.

<sup>65</sup> S. *Schepers et al.*, A. I. & L., 28. 6. 2023, 2 f. (Fn. 6). Allgemein zum anglo-amerikanischen Recht s. *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 7 Rn. 59 ff.

<sup>66</sup> *Schepers et al.*, A. I. & L., 28. 6. 2023, 2 (Fn. 6).

<sup>67</sup> *Schepers et al.*, A. I. & L., 28. 6. 2023, 24 f., 28 (Fn. 6).

gleich und spart Zeit. Inzwischen arbeitet auch der Beck-Verlag daran, die Rechtsprechung künftig nicht nur mit Leitsätzen zu erfassen.<sup>68</sup> Wolters Kluwer Online setzt KI (in Form des sog. GPT-Feature) bereits für Zusammenfassungen von Urteilen und Beschlüssen ein. Dieses GPT-Feature besteht derzeit für Urteile der letzten drei Jahre und soll bei der Suche nach Urteilen dem Rechtssuchenden Zeit ersparen.<sup>69</sup>

Arbeitet man mit GPT-4, sind die Ergebnisse im Rahmen einer derartigen Suche nach Präjudizien bzw. Leitentscheidungen noch durchwachsen, weil GPT-4 zum Teil halluziniert. So fasst GPT-4 etwa die Lüth-Entscheidung vorbildlich zusammen und findet auf Nachfrage auch die Fundstelle in der Entscheidungssammlung (BVerfGE 7, 198). Den Katzenkönig-Fall des BGH (BGHSt 35, 347) verlegt GPT-4 dagegen in das Urheberrecht.<sup>70</sup>

## 2. Wortlaut

### a) Einfache Formen der Wortlautauslegung

Für die Auslegung und Konkretisierung von Tatbestandsmerkmalen ist der Wortlaut eine erste wichtige Argumentationsfigur. Mit diesem zu beginnen, ist naheliegend, weil angenommen werden kann, dass der Gesetzgeber die Worte in dem Sinne gebraucht, in dem sie gemeinhin verstanden werden.<sup>71</sup> Sie ist deshalb der Ausgangspunkt der Sinnermittlung,<sup>72</sup> der *starting point*<sup>73</sup> jeder Auslegung. Damit liegt es nahe, auch GPT-4 zuerst nach der Bedeutung des Wortlautes eines Tatbestandsmerkmals zu fragen. Bei sehr einfach gelagerten Fällen kann GPT-4 ein hilfreiches Mittel sein. Nach der Eindeutigkeitsregel, der *One-right-answer-thesis*,<sup>74</sup> kommen bei einem eindeutigen Wortlaut die übrigen Auslegungsregeln daneben gar nicht mehr zur An-

<sup>68</sup> Der Verlag C. H. Beck arbeitet laut telefonischer Auskunft von verschiedenen Mitarbeitern des Beck-Verlages gegenüber dem Autor an KI-basierten Projektmodellen.

<sup>69</sup> Weitere Informationen finden sich auf der Website von Wolters Kluwer Online: GPT-Zusammenfassung von Urteilen und Beschlüssen, abrufbar unter [https://www.wolterskluwer.com/de-de/solutions/gpt-zusammenfassung?utm\\_medium=referall&utm\\_source=lto&utm\\_campaign=bu\\_wko\\_gpt-zusammenfassung\\_digital&utm\\_content=advertorial&wkn=02965-007](https://www.wolterskluwer.com/de-de/solutions/gpt-zusammenfassung?utm_medium=referall&utm_source=lto&utm_campaign=bu_wko_gpt-zusammenfassung_digital&utm_content=advertorial&wkn=02965-007).

<sup>70</sup> „Im Katzenkönig-Fall, einer berühmten Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) in Deutschland, ging es um die Frage der Urheberrechtsverletzung in der Musikindustrie.“ S. ähnlich jetzt *OpenAI. ChatGPT. Version 4.0.*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/c/66edb698-ea89-437e-a1e6-ddcaa613a2f4>.

<sup>71</sup> Ebenso für den angloamerikanischen Rechtskreis *MacCormick*, 6 Ratio Juris 16, 22 (1993).

<sup>72</sup> *Meier-Hayoz*, Der Richter als Gesetzgeber, 1951, 42.

<sup>73</sup> So anschaulich *Kramer*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2019, 67.

<sup>74</sup> *Dworkin*, Taking Rights Seriously, 1977, 82ff.; ebenso *Canaris*, Grazer Universitätsreden, 1993, 3 (23 ff.): dass es bei der Rechtsfindung grundsätzlich „nur eine richtige Lösung gibt“; pro-

wendung. Dies sind allerdings nur Fälle, bei denen es keine Beurteilungsalternativen gibt.<sup>75</sup> Stellt man GPT-4 beispielsweise die Frage, ob die US-amerikanische Sängerin *Taylor Swift* deutsche Bundespräsidentin werden könne, verneint GPT-4 dies zutreffend mit der Begründung, dass eine Bundespräsidentin gemäß Art. 54 Abs. 1 S. 2 GG deutscher Staatsbürger sein müsse. Den Hinweis auf das zusätzlich fehlende Mindestalter von 40 Jahren unterschlägt das Sprachmodell allerdings.<sup>76</sup>

Um den allgemeinen Sprachgebrauch festzustellen, haben Gerichte schon in der Vergangenheit Datenbanken abgefragt. In Deutschland existiert hierfür der deutsche Referenzkorpus des Instituts für deutsche Sprache.<sup>77</sup> Der BGH hat beispielsweise Pilze als Pflanzen im Sinne des BtMG angesehen. Dies widerspricht zwar den Vorgaben der Biologie, die Pilze als eigenständige Kategorie einordnet. Entscheidend sei aber der allgemeine Sprachgebrauch, der Pilze als Pflanzen qualifiziere. Ausdrücklich verwies der BGH hierfür auf eine Internet-Recherche.<sup>78</sup> GPT-4 führt bestätigend dazu aus, dass die Einordnung im BtMG nicht unmittelbar von der biologischen Klassifizierung, sondern vielmehr von dem Dasein einer psychoaktiven Wirkung der Organismen abhängig ist, um unter die Regulierung des BtMG zu fallen.<sup>79</sup>

Zuallererst ist aber der juristische und nicht der allgemeine Sprachgebrauch entscheidend. Existieren Legaldefinitionen, sind diese leicht zu erfassen. Sie finden sich häufig in neueren Gesetzen, vorrangig in den ersten Paragraphen,<sup>80</sup> und vor allem in europäischen Richtlinien und Verordnungen. Mit ihnen gibt der Gesetzgeber

zedural auch *Habermas*, Faktizität und Geltung, 1992, 277; vgl. hierzu *Herbst*, JZ 2012, 891 ff.; *Po-scher*, JZ 2013, 1 ff.

**75** Möllers, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 1 Rn. 67.

**76** In der Version ChatGPT-4o werden die 40 Jahre als Mindestalter genannt, *OpenAI. ChatGPT. Version 4o*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chatgpt.com/c/ac10e828-0a08-4fd5-b8f1-b94870f2d033>.

**77** IDS, Ausbau und Pflege der Korpora geschriebener Gegenwartssprache, abrufbar unter <https://www.ids-mannheim.de/digspra/kl/projekte/korpora/>.

**78** BGH, Beschl. v. 25. 10. 2006 – 1 StR 384/06, NJW 2007, 524 (526) – Pflanzenbegriff des Betäubungsmittelrechts; hierzu *Kudlich/Christensen/Sokolowski*, in: F. Müller (Hrsg.), Politik, [Neue] Medien und die Sprache des Rechts, 2007, 119, 124 ff. Vorher schon für den Begriff des „Bei-sich-Tragen-einer-Waffe“, dissenting opinion von *Ginsburg* u. a. in: *Muscarello v. United States*, 524 U.S. 125, 139, 143 (1998) – Bei-sich-Tragen einer Waffe; *Mouritsen*, 5 BYU L. Rev. 1915, 1946 ff. (2010); *Lorenz/Pietzcker/Pietzcker*, NSTZ 2005, 429 f.

**79** *OpenAI. ChatGPT. Version 4.o.*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/587605e3-bed8-467e-b82d-0084fe178999>: „Rechtlich gesehen ist die Einordnung im BtMG nicht unmittelbar abhängig von der biologischen Klassifizierung. Vielmehr kommt es darauf an, ob die Substanzen oder Organismen psychoaktive Wirkungen haben und somit unter die Regulierung des BtMG fallen.“. In der Version ChatGPT-4o wird die Einordnung von Pilzen als Pflanzen im Sinne des BtMG abgelehnt. Allerdings betont auch GPT-4o, dass sich die Gesetzgebung auf die in den Pilzen enthaltenen psychoaktiven Substanzen bezieht: *OpenAI. ChatGPT. Version 4o*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chatgpt.com/c/ce16823f-9786-4a83-a2cc-7bdc769c6721>.

**80** §§ 2–4 ProdHaftG; § 3 UmweltHG; § 3 AGG; § 2 UWG.

den Inhalt des Begriffes verbindlich vor. In § 192 BGB wird die Mitte des Monats als der 15. Tag des Monats im Gesetz definiert. Das mag in der Regel stimmen, nicht aber für den Monat Februar. Trotzdem ist der Jurist an diese Vorgaben gebunden. Befragt man zu diesem im Gesetz eindeutig geregelten Fall GPT-4, erhält man die fehlerhafte Antwort, dass eine allgemeingültige juristische Definition nicht existiere.<sup>81</sup> Definiert der Gesetzgeber die Ehe als Bündnis, das zwischen zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts geschlossen wird,<sup>82</sup> dann geht dieser Rechtsbegriff dem bisherigen kulturellen oder christlichen Verständnis<sup>83</sup> vom Bund zwischen Mann und Frau vor.<sup>84</sup> Hier reagiert GPT-4 korrekt, weil es die Ehe als rechtliche Verbindung zwischen „Personen“ bezeichnet.<sup>85</sup>

## b) Komplexere Formen der Wortlautauslegung nach Sinn und Zweck der Vorschrift

Bei komplexeren Formen der Wortlautauslegung kommt ChatGPT an seine Grenzen. Das ist schon immer dann der Fall, wenn zusätzlich der Sinn und Zweck der Vorschrift herangezogen werden muss. Das Reichsgericht hatte es bekanntlich abgelehnt, Strom unter den Begriff „Sache“ zu definieren, weil es vom Sachbegriff des § 90 BGB als „körperlicher Gegenstand“ ausging und damit den zivilrechtlichen Begriff der Sache auf § 242 StGB übertrug. Weil Strom nicht körperlich ist, war ein Diebstahl einer „Sache“ gem. § 242 StGB zu verneinen.<sup>86</sup> Um die Strafbarkeitslücke zu füllen, führte der Gesetzgeber daraufhin § 248c StGB ein.<sup>87</sup> GPT-4 kennt diese Rechtsprechung zum Begriff der Sache im Tatbestand des Diebstahls allerdings nicht,

<sup>81</sup> *OpenAI. ChatGPT. Version 4.0.*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/5f69ea29-341c-4005-8e3f-co06a3a0300f>: „Juristisch gesehen gibt es keine allgemeingültige Definition für die ‚Mitte des Monats‘.“. Auch bei ChatGPT-40 findet sich diese Aussage; es wird dann aber zutreffend auf den 15. des Monats abgestellt, *OpenAI. ChatGPT. Version 4.0*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chatgpt.com/c/513e26d5-abdd-4755-8dad-ca60e93aa1bf>.

<sup>82</sup> Neufassung des § 1353 Abs. 1 BGB, eingeführt durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts v. 20. 7. 2017, BGBl. I 2787.

<sup>83</sup> Zum römischen Recht im *Corpus Iuris Civilis* s. Mod. D. 23,2,1; zum christlichen Verständnis in der Bibel s. Matt. 19,5f.

<sup>84</sup> Zur verfassungsrechtlichen Vereinbarkeit s. *Wollenschläger*, in: *Wollenschläger/Coester-Waltjen* (Hrsg.), *Ehe für Alle*, 2018, 1 ff.

<sup>85</sup> *OpenAI. ChatGPT. Version 4.0.*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/48117e4e-c978-420d-ac92-9cffb5884954>: „Eine Ehe ist juristisch eine gesetzlich anerkannte und geregelte Lebensgemeinschaft zwischen zwei Personen.“

<sup>86</sup> RG, Urt. v. 1. 5. 1899 – 739/99, RGSt 32, 165 (186 f.).

<sup>87</sup> Gesetz betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit v. 9. 4. 1900, RGBl. 228. Ebenso die Rechtslage in Österreich (§ 132 StGB) und der Schweiz (Art. 142 StGB).

sondern behauptet couragiert das Gegenteil.<sup>88</sup> Lässt sich Salzsäure unter den Begriff der „Waffe“ gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 StGB subsumieren? Im Gegensatz zum RG hatte der BGH dies bejaht. Er begründete dies damit, dass der Begriff der chemischen Waffe bekannt ist, er auch in der Umgangssprache bekannt sei und sich der allgemeine Sprachgebrauch seit dem Inkrafttreten des StGB gewandelt habe.<sup>89</sup> Hier war zu prüfen, ob GPT-4 diesen gewandelten Sprachgebrauch erkennt. Ohne auf den Begriff der Waffe einzugehen, bejaht GPT-4 allerdings das gefährliche Werkzeug.<sup>90</sup>

Bei Legaldefinitionen ist eine eigene Begriffsbildung grundsätzlich überflüssig und falsch. Allerdings sind nicht alle Legaldefinitionen eindeutig; dann sind sie ihrerseits auszulegen. Problematisch ist die Frage, ob etwa Arbeitnehmer unter den Verbraucherbegriff des § 13 BGB fallen.<sup>91</sup> Ähnlich strittig ist die Frage, ob der Schutzzweck des § 1 Abs. 1 UWG sicherstellen soll, dass die Normen des UWG als Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB gelten.<sup>92</sup> Die Schutzgesetzeigenschaft zugunsten von Verbrauchern hatte die herrschende Ansicht bisher abgelehnt.<sup>93</sup> Durch den neu eingefügten § 9 Abs. 2 UWG wird dem Verbraucher erstmals ausdrücklich ein eigener Schadensersatzanspruch zugestanden, sodass die herrschende Ansicht schwankt.<sup>94</sup> GPT-4 arbeitete zu der Frage des Schutzzwecks heraus, dass Verbraucher grundsätz-

---

**88** *OpenAI. ChatGPT. Version 4.0.*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/947dc21c-4ca7-4c59-bb31-d1ae599cfe45>: „Strom ist zwar keine ‚bewegliche Sache‘ im klassischen Sinne, da er nicht physisch greifbar ist. Die Rechtsprechung hat jedoch entschieden, dass elektrischer Strom unter die Definition einer ‚beweglichen Sache‘ fällt.“ Bei diesem Ergebnis bleibt auch ChatGPT-4o, das behauptet, dass Strom keine körperliche Sache im traditionellen Sinne ist, er aber dennoch als bewegliche Sache im strafrechtlichen Sinne betrachtet wird, weil er durch technische Verbindungen transportiert wird: *OpenAI. ChatGPT. Version 4o*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chatgpt.com/c/35459a26-159d-4b74-aabb-ao587fafa318>.

**89** BGH, Urt. v. 21. 11. 1950 – 4 StR 20/50, BGHSt 1, 1 (3 ff.) – Salzsäure.

**90** *OpenAI. ChatGPT. Version 4.0.*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/48117e4e-c978-420d-ac92-9cfff5884954>: „Salzsäure und ähnliche gefährliche Chemikalien werden im StGB nicht explizit als Waffen bezeichnet. Allerdings kann der Einsatz von Salzsäure oder anderen gefährlichen Substanzen in einem Angriffs- oder Verteidigungskontext rechtlich ähnlich wie der Einsatz einer Waffe behandelt werden, insbesondere wenn sie mit der Absicht eingesetzt wird, jemandem ernsthaften Schaden zuzufügen.“. ChatGPT-4o hingegen antwortet in Einklang mit der Rechtsprechung des BGH und ordnet Salzsäure als Waffe im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 StGB ein, weil Salzsäure durch ihre Beschaffenheit und den gezielten Einsatz erhebliche körperliche Schäden hervorrufen kann: *OpenAI. ChatGPT. Version 4o*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chatgpt.com/c/3d8d685b-5d85-43c4-8cfb-32c584374810>.

**91** MüKo-BGB/Micklitz, 9. Aufl. 2021, § 13 Rn. 58 ff. m. w. N.

**92** Der Wortlaut von § 1 Abs. 1 S. 1 UWG lautet: „Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen.“

**93** Befürwortend allerdings Sack, GRUR 2004, 625; Möllers/Heinemann, The Enforcement of Competition Law in Europe, 2007, 278 ff.

**94** Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Fedderson, UWG, 41. Aufl. 2023, § 1 Rn. 39a f.; Frank, Marktordnung durch Haftung, 2016, 319 ff.

lich nicht klagen können, sondern eigene Anspruchsgrundlagen benötigen; auf § 9 Abs. 2 UWG ging es nicht ein, vermutlich, weil diese Vorschrift erst am 28. 5. 2022<sup>95</sup> in Kraft trat.<sup>96</sup>

Umstritten ist, wie bei Art. 17 Abs. 1 MAR der Begriff „unverzüglich“ auszulegen ist. Nach § 121 BGB verlangt „unverzüglich“ ein Handeln „ohne schuldhaftes Zögern“. Während generell im Rechtsverkehr drei Tage eine akzeptable Zeitspanne für den Informationsfluss darstellen, ist dies am Kapitalmarkt zu lang. Im europäischen Kontext kommt es nicht auf die Schuldhaftigkeit des Zögerns an, da der Begriff *autonom* auszulegen ist.<sup>97</sup> Im Gegensatz zu Stimmen in der deutschen Rechtsliteratur erkennt GPT-4 die Verpflichtung zur autonomen Auslegung.<sup>98</sup>

### 3. Systematik: Einheit der Rechtsordnung

#### a) Einheit der Rechtsordnung

Die systematische Auslegung spielt im deutschen Sprachraum eine bedeutende Rolle: Beispielhaft ist hierfür das Argument, dass Begriffe identisch zu verwenden sind, um so die Einheit der Rechtsordnung zu wahren.<sup>99</sup> Unterstützung findet diese Re-

<sup>95</sup> Art. 3 des Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerbe-recht v. 10. 8. 2021, BGBl. I 3504.

<sup>96</sup> *OpenAI. ChatGPT. Version 4.0.*, Chat-Konversation mit Chat-GPT, <https://chat.openai.com/share/6568147a-476d-4c64-8574-fff63c2cc4f3>: „Mein Wissen ist auf Informationen bis Januar 2022 begrenzt, daher kann ich keine aktuellen rechtlichen Entwicklungen oder Präzedenzfälle berücksichtigen.“. ChatGPT-40 bejaht die Möglichkeit der Schutzgesetzqualität von § 1 Abs. 1 UWG zugunsten von Verbrauchern, auf § 9 Abs. 2 UWG geht es jedoch ebenfalls nicht ein: *OpenAI. ChatGPT. Version 40*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chatgpt.com/c/1bdcda9b-b496-4376-a103-52d4d38daco7>.

<sup>97</sup> Vertiefend Möllers, in: FS Horn, 2006, 473 ff.; ders., Juristische Methodenlehre, 5. Aufl. 2023, § 6 Rn. 24; Hellgardt, in: Assmann/Schneider/Mülbert, Wertpapierhandelsrecht, 7. Aufl. 2019, §§ 97, 98 WpHG Rn. 87; a. A. Klöhn/Klöhn, Marktmissbrauchsverordnung, 2. Aufl. 2023, Art. 17 Rn. 105.

<sup>98</sup> *OpenAI. ChatGPT. Version 4.0.*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/2d1d9211-7123-484b-8b81-df3c572ed26f>: „Der Begriff ‚unverzüglich‘ in diesem Zusammenhang sollte gemäß den europäischen Rechtsvorschriften und der Auslegung durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) verstanden werden.“. ChatGPT-40 fordert eine situationsabhängige Auslegung. Letztendlich soll „unverzüglich“ aber „eine strenge Verpflichtung zur sofortigen Handlung ohne schuldhaftes Zögern auferlegen, wobei der Schutz der Marktintegrität im Vordergrund steht“: *OpenAI. ChatGPT. Version 40*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chatgpt.com/c/02d1d918-2c23-40bf-9c03-7dfooa9dec48>.

<sup>99</sup> Engisch, Die Einheit der Rechtsordnung, 1935, 13; Engisch/Würtenberger/Otto, Einführung in das juristische Denken, 12. Aufl. 2018, 223 ff.; Baldus, Die Einheit der Rechtsordnung, 1995; Felix, Einheit der Rechtsordnung, 1998. Zum Folgenden Möllers, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 4 Rn. 129 f.

gel durch den logischen Satz von der Identität: „Jeder Gegenstand ist mit sich selbst identisch.“<sup>100</sup> So gilt der Vorsatzbegriff des Strafrechts über § 823 Abs. 2 BGB grundsätzlich auch im Zivilrecht.<sup>101</sup> GPT-4 lag hier richtig.<sup>102</sup>

## b) Relativität der Rechtsbegriffe als Gegenfigur

Wie schon bei der schlichten Wortlautauslegung, kommt GPT-4 an seine Grenzen, wenn der Wortlaut wegen teleologischer Überlegungen zu korrigieren ist. Ein schönes Beispiel ist die Rechtsfigur der Relativität der Rechtsbegriffe. Der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung wird *teleologisch* durch diese Regel korrigiert.<sup>103</sup> Rechtsbegriffe sind relativ in ihrem jeweiligen Kontext zu verwenden, wenn der Gesetzgeber dem Begriff in den verschiedenen Gesetzen einen *unterschiedlichen Sinn* geben wollte. Der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung gilt also nicht, wenn sich die Rechtsprinzipien oder Wertungen in den verschiedenen Kodifikationen nicht decken. Die Rechtsfiguren „Einheit der Rechtsordnung“ und „Relativität der Rechtsbegriffe“ sind folglich logisch gleichrangige Argumentationsfiguren, die erst in Verbindung mit teleologischen Überlegungen an Überzeugungskraft gewinnen. Die Figur „Einheit der Rechtsordnung“ stellt die Regel auf, die durch die Figur „Relativität der Rechtsbegriffe“ widerlegt werden kann. Im Zivilrecht wird dem „Menschen“ nach § 1 BGB mit der „Vollendung der Geburt“ die Rechtsfähigkeit zugesprochen. Im Strafrecht wird dagegen der Mensch schon „in oder gleich nach der Geburt“ geschützt.<sup>104</sup> GPT-4 kannte diese Differenzierung nicht, sondern geht von einer einheitlichen Verwendung des Begriffs aus.<sup>105</sup>

<sup>100</sup> Schnapp, Logik für Juristen, 7. Aufl. 2016, 93 ff.

<sup>101</sup> Erman/Wilhelmi, BGB, 16. Aufl. 2020, § 823 Rn. 159.

<sup>102</sup> OpenAI. ChatGPT. Version 4.0., Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/48117e4e-c978-420d-ac92-9cffb5884954>: „Das Verschulden im Rahmen des § 823 Abs. 2 BGB bezieht sich auf das Verschulden nach den Grundsätzen des Schutzgesetzes und nicht nach den allgemeinen Grundsätzen des BGB. Ist nach dem einschlägigen Schutzgesetz ein Verschulden erforderlich, wird dieses entsprechend geprüft.“

<sup>103</sup> Müller-Erzbach, JhJ 61 (1912), 343 ff.

<sup>104</sup> Entscheidend ist der Beginn des Geburtsakts s. RG, Urt. v. 29.9.1883 – 1143/83, RGSt 9, 131 ff. – Beginn des strafrechtlichen Schutzes; Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, Vor §§ 211–217 Rn. 5.

<sup>105</sup> OpenAI. ChatGPT. Version 4.0., Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/48117e4e-c978-420d-ac92-9cffb5884954>: „Der Begriff ‚Mensch‘ im Strafgesetzbuch (StGB) und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in Deutschland wird grundsätzlich gleich verstanden [...]. Der Schutz des Menschen beginnt hier in der Regel mit der Vollendung der Geburt.“. Dagegen nimmt ChatGPT-4o eine Differenzierung vor: OpenAI. ChatGPT. Version 4o, Chat-Konversation mit ChatGPT, „Der Begriff ‚Mensch‘ wird sowohl im StGB als auch im BGB ähnlich verstanden, jedoch in unterschiedlichen Kontexten verwendet, die sich aus den spezifischen Zielen und



Der „gegenwärtige, rechtswidrige Angriff“ im Rahmen der Notwehr in § 227 Abs. 2 BGB und § 32 Abs. 2 StGB wird einheitlich definiert, als die durch einen Menschen drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter ohne Rechtfertigungsgrund, die unmittelbar bevorsteht oder noch andauert.<sup>106</sup> GPT-4 beantwortete den Begriff Notwehr für das Strafrecht korrekt, halluziniert und behauptet aber entgegen der herrschenden Ansicht<sup>107</sup> unzutreffend, dass im Zivilrecht immer eine Verhältnismäßigkeitsprüfung anzustellen sei.<sup>108</sup>

#### 4. Historischer Wille

##### a) Zur besseren Nutzung der Gesetzgebungsgeschichte

Der historische Wille ist eine Auslegungsfigur, die in Deutschland vom EuGH, aber auch vom US-amerikanischen Supreme Court genutzt wird.<sup>109</sup> Dabei ist für das deutsche Recht anerkannt, dass der historische Wille zu berücksichtigen ist, wenn er klar nachweisbar ist und auch heute noch gilt.<sup>110</sup> Die KI könnte bei der Suche nach dem historischen Willen sicherlich die juristische Recherche von mehreren Stunden auf wenige Minuten reduzieren. Juristisch ist hierbei zu prüfen, welche Intention der Bundes- bzw. die einzelnen Landesgesetzgeber hatten, als sie eine einschlägige Vorschrift, beispielsweise zur freiwilligen Dienstzeitverlängerung im Beamtenrecht, einführten.<sup>111</sup> Dieser historische Wille des Gesetzgebers ist von besonderer Relevanz

---

Aufgaben der beiden Gesetzeswerke ergeben“: <https://chatgpt.com/c/c3ead92c-f735-4445-87af-805fda1241cf>.

**106** Grüneberg/*Ellenberger*, 83. Aufl. 2024, § 227 Rn. 2 ff.; MüKo-StGB/*Erb*, 4. Aufl. 2020, § 32 Rn. 34 ff.; Schönke/Schröder/*Perron/Eisele*, StGB, 30. Aufl. 2019, § 32 Rn. 3 ff.

**107** BGH, Urt. v. 23. 9. 1975 – VI ZR 232/73, NJW 1976, 41 (42); BeckOK-BGB/*Dennhardt*, 69. Ed. 1. 2. 2024, § 227 Rn. 17; MüKoBGB/*Grothe*, 9. Aufl. 2021, § 227 Rn. 17.

**108** *OpenAI. ChatGPT. Version 4.0.*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/1b36c995-bdc8-4330-a54a-5879eb7070a5>: „Auch im Zivilrecht gelten die Prinzipien der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit. Eine Notwehrhandlung darf nicht weiter gehen, als es zur Abwehr des Angriffs erforderlich ist.“; dies wird allerdings nur von einer Mindermeinung behauptet, so etwa *Neuner*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 13. Aufl. 2023, § 21 Rn. 53.

**109** *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 4 Rn. 150–187, § 6 Rn. 61–91.

**110** BVerfG, Beschl. v. 14. 6. 2007 – 2 BvR 1447/05 u. a., BVerfGE 118, 212 (243); sowie Sondervotum *Vofskuhle, Osterloh* und *Di Fabio* zu BVerfG, Beschl. v. 15. 1. 2009 – 2 BvR 2044/07, BVerfGE 122, 248 (282 f.) – Rügeverkümmern.

**111** Er bezweckte die Schonung der Versorgungskassen, weil die Steuereinnahmen durch die demografische Entwicklung wegbrechen, s. BT-Drucks. 11/5372, S. 2, 22, gleichlautend BT-Drucks. 11/5136, S. 2, 22; BT-Drucks. 12/1455, S. 61 f.; für Baden-Württemberg, s. LT-Drucks. 14/6694, S. 3, 376, 383, 681 f.; für Bayern, s. LT-Drucks. 13/4222, S. 2.

zur Bestimmung des Auslegungsziels.<sup>112</sup> GPT-4 hat bisher weder Land- noch Bundestagsdrucksachen in seinen Trainingsdaten, so dass es derzeit zur Gesetzgebungsgeschichte deutscher Gesetze keine Ergebnisse gibt.<sup>113</sup> Das liegt unter anderem daran, dass Suchmaschinen auf die speziellen Seiten aufgrund von ausschließenden „Robot.txt“-Anweisungen<sup>114</sup> nicht zugelassen werden.<sup>115</sup> Immerhin kann GPT-4 allgemeine Fragen korrekt beantworten, etwa, ob der Gesetzgeber um 1900 das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützen wollte.<sup>116</sup> In Österreich gibt es bereits Entwickler, die ChatGPT mit juristischen Datenbanken verknüpfen wollen;<sup>117</sup> auch in den USA arbeitet man an der Nutzung des historischen Willens durch ChatGPT.<sup>118</sup> Es wäre ein wichtiger Schritt zur Nutzung juristischer Rechtsquellen, wenn die Seiten des Bundestages,<sup>119</sup> der Europäischen Union<sup>120</sup> und die Juristischen Datenbanken zum Training von Sprachmodellen genutzt werden könnten.

## b) Objektive Auslegung als Korrektur des subjektiven Willens

Schon im letzten Jahrhundert wurde die Idee geboren, dass nicht der subjektive Wille, sondern der vermeintlich objektive Wille des Gesetzgebers entscheidend sei. *Radbruch* formulierte prägnant: „Es ist deshalb möglich, als Wille des Gesetzgebers festzustellen, was im bewußten Willen der Gesetzesverfasser niemals vorhanden war.“<sup>121</sup> In der Soraya-Entscheidung hatte das BVerfG die objektive Theorie aner-

---

**112** S. vertiefend *Möllers*, in: Feld/Möllers, Wohlstandssicherung durch freiwillige Längerbeschäftigung, 2023, § 7 Rn. 19 ff.

**113** Immerhin empfiehlt ChatGPT die Arbeit mit der Webseite des Deutschen Bundestages.

**114** Die sog. „Robot.txt“ ist eine Datei, die Suchmaschinen Einschränkungen vorgibt. Diese sind zwar nicht technischer Natur, werden aber normalerweise von Anbietern wie Google oder OpenAI bei der Websuche respektiert.

**115** *OpenAI. ChatGPT. Version 4.0.*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/b64b969c-42d9-45aa-bb19-838b6c6d4444>: „Ich kann die spezifische Webseite, die Sie angegeben haben, leider nicht öffnen, da mein Zugriff auf externe Websites eingeschränkt ist und diese spezielle Seite durch ihre robots.txt-Datei blockiert wird. Daher kann ich keine direkten Informationen aus dieser Quelle bereitstellen oder analysieren.“

**116** Zur Antwort s. unten Fn. 123.

**117** Vgl. *N.N.*, IT-Unternehmen will mit ChatGPT juristische Recherchen revolutionieren, *Der Standard* v. 5. 4. 2023, abrufbar unter <https://www.derstandard.de/story/2000145112763/it-unternehmen-will-mit-chatgpt-juristische-recherchen-revolutionieren>.

**118** S. hierzu exemplarisch *Engel/McAdams*, Asking GPT for the Ordinary Meaning of Statutory Terms, *MPI Discussion Paper* 5/2024, 34 ff. mit Prompt-Beispielen.

**119** [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de).

**120** <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html>.

**121** *Radbruch*, Rechtsphilosophie, 8. Aufl. 1973, S. 207.

kannt.<sup>122</sup> Für die objektive Theorie gibt es einen Anwendungsbereich im Rahmen der Rechtsfortbildung, beispielsweise bei Verstößen gegen das Willkürverbot, Änderungen der Normsituation, Wandlungen im Wertungsgefüge der Rechtsordnung oder krassen Beeinträchtigungen der Einzelfallgerechtigkeit. Weil beide Ansichten Stärken und Schwächen haben, verbindet die herrschende Ansicht die subjektive und objektive Theorie zur sog. Vereinigungstheorie.<sup>123</sup> Die objektive Theorie muss umfangreich nachweisen, warum etwa ein Wandel der gesellschaftlichen Anschauung eine Rechtsfortbildung gegen den Willen des ursprünglichen Gesetzgebers rechtfertigen kann. Solche neuen Wertungen kann nur ein Mensch entwickeln.

Was den bereits erkannten objektiven Willen des Gesetzgebers angeht, stellte ChatGPT zutreffend fest, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht zwar noch nicht 1900, aber später dann durch die Rechtsprechung anerkannt wurde.<sup>124</sup> Liegt eine entsprechende Rechtsprechungskette aber nicht vor, wird ChatGPT wohl in naher Zukunft nur Lösungen des ursprünglichen Willens des Gesetzgebers reproduzieren können.

## 5. Telos – der Sinn und Zweck einer Norm

### a) Ein unstrittiger Regelungszweck

Gesetzesnormen sind darauf gerichtet, bestimmte Zwecke oder Ziele zu verwirklichen, sie sind „final gedachte Gebote“.<sup>125</sup> Durch Aufstellung eines Tatbestands und einer daran anknüpfenden Rechtsfolge äußert der Gesetzgeber seine Vorstellungen

---

**122** BVerfG, Beschl. v. 14. 2. 1973 – 1 BvR 112/65, BVerfGE 34, 269 (288) – Soraya; vorher schon BVerfG, Urt. v. 21. 5. 1952 – 2 BvH 2/52, BVerfGE 1, 299 (312) – Wohnungsbauförderung.

**123** Koch/Rießmann, Juristische Begründungslehre, 1982, 178 ff.; Staudinger/Honsell, BGB, Neubearb. 2018, Einl. zum BGB Rn. 137; Kramer, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2019, 154 f. A. A. aber Rüthers, JZ 2006, 53 (60): Verfassungswidrigkeit der objektiven Auslegung. Zu einem ähnlichen Streit im US-amerikanischen Recht s. Möllers, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 6 Rn. 90 f.

**124** OpenAI. ChatGPT. Version 4.0., Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/48117e4e-c978-420d-ac92-9cffb5884954>: „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist somit ein Beispiel dafür, wie die Rechtsprechung auf gesellschaftliche Entwicklungen und Bedürfnisse reagiert und den rechtlichen Rahmen entsprechend anpasst, auch wenn dies ursprünglich nicht explizit vom Gesetzgeber vorgesehen war. In der Praxis wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht heute im Zivilrecht durch das Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB) geschützt, wo es als ‚sonstiges Recht‘ im Sinne des § 823 Absatz 1 BGB angesehen wird.“

**125** Austin, Lectures on Jurisprudence or the Philosophy of Positive Law, Vol. I, 5<sup>th</sup> ed. 1885, 90, 94: „The command of the lawgiver is, therefore, a law or rule.“; Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht, 1878, 8; Radbruch, Grundzüge der Rechtsphilosophie, 1914, 72 f.; Kelsen, Reine Rechtslehre, 2. Aufl. 1960, 4 f., 25 f., 45.

darüber, wie er diesen Teilausschnitt der Gesellschaft regeln möchte.<sup>126</sup> Der Gesetzgeber kann den Zweck von Normen auch ausdrücklich im Gesetz festlegen. Nach § 1 Abs. 1 BImSchG und § 1 ChemG etwa soll der Mensch vor schädlichen (Umwelt-)Einwirkungen geschützt werden. Nach § 1 Abs. 1 S. 1 UWG dient das Gesetz dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen.

Wenn der Regelungszweck einer Norm unstrittig ist, waren auch die Ergebnisse von GPT-4 brauchbar. GPT-4 konnte den Regelungszweck des BImSchG, des ChemG und des UWG genau bestimmen. Üblicherweise hat der Gesetzgeber den Gesetzeszweck aber nicht ausdrücklich genannt. Dann muss man ihn erst aus den Normen innerhalb eines Gesetzes konkludent herauslesen. Hierin liegt die hohe Kunst, ggf. aus mehreren Vorschriften allgemeine Rechtsprinzipien herauszubilden. Die Pflicht zur notariellen Beurkundung (§ 311b BGB) hat Warn-, Beweis- und Belehrungsfunktion.<sup>127</sup> Der Schadensausgleich im Deliktsrecht hat eine Ausgleichs-, Genugtuungs- und Präventionsfunktion.<sup>128</sup> Erfreulicherweise überzeugte GPT-4 beim Regelungszweck der notariellen Beurkundung von Grundstücksverträgen.<sup>129</sup> Auch die verschiedenen Regelungszwecke des Schadensausgleichs werden zutreffend genannt.<sup>130</sup>

## b) Historischer Wille und Regelungszweck in den Erwägungsgründen europäischer Gesetze

Im europäischen Sekundärrecht gestaltet sich die Auslegung nach dem Sinn und Zweck sowie der Historie insofern einfacher, da hierfür auch der EuGH regelmäßig

<sup>126</sup> *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, 12. Aufl. 2022, Rn. 136.

<sup>127</sup> Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 1896, Bd. 1, S. 179; zusammenfassend *Neuner*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 13. Aufl. 2023, § 44 Rn. 4–15.

<sup>128</sup> *Jansen*, Präventive Gewinnabschöpfung, 2017; *Staudinger/Hager*, BGB, Neubearb. 2017, Vor § 823 Rn. 10; *Wagner*, AcP 206 (2006), 352 (451 ff., 461 f.); *MüKo-BGB/Wagner*, 8. Aufl. 2020, Vor § 823 Rn. 45; allgemein bereits *Möllers*, Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht, 1996, 8 ff.

<sup>129</sup> *OpenAI. ChatGPT. Version 4.0.*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/f5863dc6-2efa-4fcc-a051-ce2ac7e88beb2>: GPT-4 nannte Rechtssicherheit und Klarheit, Informations- und Beratungsfunktion, Schutz vor übereilten Entscheidungen, Beweisfunktion und Vollstreckbarkeit.

<sup>130</sup> *OpenAI. ChatGPT. Version 4.0.*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/48117e4e-c978-420d-ac92-9cffb5884954>: GPT-4 nannte Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands (Restitutionsprinzip), Prävention und Abschreckung, Gerechtigkeit und Fairness und Risikoverteilung.

mit den vorangestellten Erwägungsgründen arbeitet.<sup>131</sup> Diese Erwägungsgründe sind ausdrücklich niedergeschrieben und bieten damit eine Auslegungshilfe.<sup>132</sup> So konnte auch schon vor der Verwendung von Sprachmodellen der Normzweck möglicherweise leichter ermittelt werden, als wenn er erst konkludent aus dem Normtext herauszulesen ist. Dennoch bietet dies nun die Chance durch die Nutzung etwaiger Sprachmodelle noch weitere Erleichterungen zu gewinnen, indem die teilweise mehrere Seiten umfassenden Erwägungsgründe zusammengefasst werden könnten.<sup>133</sup> Da die Erwägungsgründe im Rahmen des europäischen Sekundärrechts online frei zugänglich sind,<sup>134</sup> kann man versuchen, sie für eine ChatGPT-Abfrage zu nutzen. Hinsichtlich der Verbrauchsgüterkauf-RL<sup>135</sup> nennt GPT-4 mit den Erwägungsgründen konforme Normzwecke.<sup>136</sup> Bei der Warenkauf-RL<sup>137</sup> sind die Ergebnisse allerdings schlechter: Als Regelungszweck nennt es nicht die Anpassung an technologische Entwicklungen<sup>138</sup> und halluziniert, indem es die Lieferkettenverantwortung als zentralen Hintergrund der Richtlinie bezeichnet.<sup>139</sup>

**131** S. etwa EuGH, Urt. v. 23. 3. 2000 – C-208/98, EU:C:2000:152 Rn. 20 – Berliner Kindl; EuGH, Urt. v. 22. 12. 2008 – C-549/07, EU:C:2008:771 Rn. 17 – Wallentin-Hermann.

**132** Müller/Christensen, Juristische Methodik, Bd. II, 3. Aufl. 2012, Rn. 89; Hager, Rechtsmethoden in Europa, 2009, Kap. 6 Rn. 11.

**133** S. exemplarisch die 72 Erwägungsgründe der Warenkauf-RL.

**134** S. <https://eur-lex.europa.eu/collection/eu-law/legislation/recent.html?locale=de>.

**135** Richtlinie 1999/44/EG v. 25. 5. 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter – Verbrauchsgüterkauf-RL, ABl. Nr. L 171, S. 12 ff.

**136** OpenAI. ChatGPT. Version 4.0., Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/050a3546-4893-45ab-99a2-8b9c5c18ceoc>: „Die europäische Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie (Richtlinie 1999/44/EG) ist eine EU-Richtlinie, die den Schutz der Verbraucher bei Verbrauchsgüterkäufen in der Europäischen Union regelt. Ihr Hauptzweck besteht darin, die Rechte der Verbraucher zu stärken und sicherzustellen, dass sie beim Kauf von Verbrauchsgütern innerhalb der EU angemessen geschützt sind [...]“.

**137** Richtlinie (EU) 2019/771 v. 20. 5. 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs – Warenkauf-RL, ABl. Nr. L 136, S. 28 ff.

**138** S. ErwG 1 und 5 Warenkauf-RL. S. insgesamt Manhardt, Die Aktualisierungspflicht beim Kauf von Waren mit digitalen Elementen, 2023, 16 f. Zu Erwägungsgründen als Auslegungshilfe s. Möllers, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 5 Rn. 16. ChatGPT-40 erwähnt dagegen die „Förderung des Online- und grenzüberschreitenden Handels“ als zentrales Ziel, sodass der Onlinehandel als technologische Entwicklung Berücksichtigung findet: OpenAI. ChatGPT. Version 4.0., Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chatgpt.com/c/foefb9ee-f944-4f44-afb9-3fd878f75f4e>.

**139** OpenAI. ChatGPT. Version 4.0., Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/c/204fc9bo-dc21-435a-a57f-8a8a28e7f7f5>: „Die Richtlinie legt Verpflichtungen für Hersteller und Händler fest, um sicherzustellen, dass die Waren den Anforderungen entsprechen. Sie enthält auch Bestimmungen zur Lieferkettenverantwortung.“. Diese Halluzination vermeidet ChatGPT-40 jedoch: OpenAI. ChatGPT. Version 4.0., Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chatgpt.com/c/foefb9ee-f944-4f44-afb9-3fd878f75f4e>.

### c) Die Suche nach dem Telos

Oft ist das Telos weniger eindeutig. Weil das Telos in der Regel nur eine Prämisse ist, muss sie belegt werden. Als Auslegungsziel muss sie durch weitere Argumentationsfiguren gestärkt werden,<sup>140</sup> etwa durch den historischen Willen.<sup>141</sup> An dieser Stelle können die Interessens- und Wertungsjurisprudenz sowie die folgenorientierte Auslegung helfen. Noch schwieriger wird die Anwendung, wenn die Norm verschiedene Regelungszwecke verfolgt.<sup>142</sup> Wenn Wertungen ins Spiel kommen, sind diese dann für die Rechtslösung vorzutragen und abzuwägen. Dies kann ChatGPT bisher noch nicht leisten. Fragt man GPT-4 beispielsweise nach Möglichkeiten der analogen Anwendung des § 656 BGB auf den Partnerschaftsvermittlungsvertrag, bleiben die Aussagen sehr vage, ohne dass sich GPT-4 festlegen möchte bzw. die einschlägige Rechtsprechung kennt.<sup>143</sup>

## 6. Rechtsvergleichung

### a) Die Wiedergabe des status quo

Exemplarisch wurde GPT-4 rechtsvergleichend nach dem Abtreibungsrecht in den USA sowie zur deutschen Rechtslage befragt. In beiden Fällen überzeugten die Antworten. So hatte GPT-4 auf die Tatsache hingewiesen, dass in den USA je nach Rechtslage in den einzelnen Bundesstaaten zu differenzieren ist. Auch die Rechtsprechungsänderung des Supreme Court in der Rechtssache *Dobbs v. Jackson Women's Health Organization*, in welcher der Supreme Court feststellte, dass das

<sup>140</sup> Müller/Christensen, Juristische Methodik, Bd. II, 3. Aufl. 2012, Rn. 103; Martens, Methodenlehre des Unionsrechts, 2013, 457, 461.

<sup>141</sup> Vertiefend Möllers, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 5 Rn. 14 f.

<sup>142</sup> S. zum Ehemaklervertrag etwa BGH, Urt. v. 11. 7. 1990 – IV ZR 160/89, BGHZ 112, 122 (124 ff.); kritisch Gilles, NJW 1983, 2819 (2820); Peters, NJW 1990, 2552 (2553); Möllers, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 5 Rn. 77 ff.

<sup>143</sup> OpenAI. ChatGPT. Version 4.0., Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/55524277-31d1-4caa-86a3-6f57223d0139>: „Die analoge Anwendung von § 656 BGB auf Partnerschaftsverträge hängt von der Anerkennung einer Regelungslücke und einer vergleichbaren Interessenlage ab. Obwohl Argumente für eine Analogie sprechen, insbesondere der Schutz der persönlichen Autonomie und Entscheidungsfreiheit, könnten gesetzgeberische Intentionen und rechtliche Unterschiede zwischen Ehe und anderen Partnerschaftsformen gegen eine solche Anwendung stehen. Eine definitive Bewertung könnte letztlich von der Rechtsprechung oder einer gesetzgeberischen Klarstellung abhängen.“. Demgegenüber bleibt ChatGPT-4o überhaupt nicht vage und zitiert einschlägige BGH-Rechtsprechung samt korrektem Aktenzeichen: OpenAI. ChatGPT. Version 4o, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chatgpt.com/c/efd1db75-2b12-417e-917d-e3c2ea1dfe02>.

Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch nicht in der US-amerikanischen Verfassung geschützt wird, war dem Programm bekannt.<sup>144</sup>

Anders ist es aber, wenn das neueste Recht wiedergegeben werden soll. Hier kann GPT-4 noch nicht auf umfangreiche Trainingsdaten zurückgreifen, auch eine Internet-Recherche sehr aktueller Themen ist mengenmäßig jedenfalls häufig noch beschränkt. Das US-amerikanische Recht für Mehrstimmrechtsaktien (Dual-Class-Shares) konnte GPT-4 zwar schlüssig darstellen. Hinsichtlich der deutschen Rechtslage ist GPT-4 ebenso in der Lage, detailliertere Informationen bereitzustellen. Auffallend war an dieser Stelle nur, dass § 12 Abs. 2 AktG GPT4 nicht bekannt war.<sup>145</sup>

## b) Die schwierige Suche nach dem Vergleichsmoment beim Rechtstransfer

Traditionell ist man sich bei der rechtsvergleichenden Arbeit weitgehend einig, dass man problemorientiert arbeitet, also funktional fragt, wie ein Sachproblem vergleichbar in einer anderen Rechtsordnung gelöst wird.<sup>146</sup> Vergleichen kann man das, was im ausländischen Recht dieselbe Funktion wie im eigenen Recht erfüllt.<sup>147</sup> Die Grundfrage lautet, wie die jeweilige Rechtsordnung die in einem konkreten Lebenssachverhalt zutage getretenen Bedürfnisse der Beteiligten befriedigt.<sup>148</sup> Die Funktion

---

**144** *OpenAI. ChatGPT. Version 4.0.*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/c/8251dd2f-5380-4078-8aad-f07e868ef36f>: Bei der Frage, ob ein Schwangerschaftsabbruch nach der US-amerikanischen Verfassung rechtlich zulässig ist, zitierte GPT-4 die Supreme-Court-Entscheidungen zutreffend wie etwa *Roe v. Wade* von 1973, *Planned Parenthood v. Casey* von 1992 und *Dobbs v. Jackson Women's Health Organization* aus dem Jahre 2022. Genauso zutreffend in der Sache antwortet GPT-4o, stellt die Situation jedoch insgesamt und besonders mit Blick auf die unterschiedliche Rechtslage je nach Bundestaat nach *Roe v. Wade* deutlich detaillierter dar: *OpenAI. ChatGPT. Version 4o*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chatgpt.com/c/f528ae36-641e-4799-898e-3788e834ec3c>.

**145** *OpenAI. ChatGPT. Version 4.0.*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/40853288-11aa-4aco-90e6-10164e47f64c>: So führte GPT-4 zunächst aus: „Im deutschen Recht sind sie grundsätzlich mit dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Aktionäre und dem Grundsatz ‚eine Aktie – eine Stimme‘ schwer vereinbar. Das deutsche Aktiengesetz (AktG) sieht vor, dass jede Aktie grundsätzlich das gleiche Stimmrecht gewährt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 AktG). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind im deutschen Rechtsraum nur unter sehr strengen Voraussetzungen möglich und in der Praxis selten anzutreffen.“. Auch ChatGPT-4o nennt § 12 Abs. 2 AktG nicht; stellt die Rechtslage insgesamt jedoch viel detaillierter dar: *OpenAI. ChatGPT. Version 4o*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chatgpt.com/c/03311980-ea3f-45d6-93d2-efc5e4a547dc>.

**146** Zum Folgenden *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 7 Rn. 79 ff.

**147** Zum Grundsatz der Funktionalität, s. *Esser*, Grundsatz und Norm, 1956, 31 ff., 349 f.; *Kötz*, *RabelsZ* 54 (1990), 203 (209 f.); *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996, 11, 33; *Junker*, *JZ* 1994, 921 (922).

**148** *Ebert*, Rechtsvergleichung, 1971, 29.

wird hier zum Vergleichsmoment, dem *tertium comparationis*.<sup>149</sup> Damit ist die funktionale Methode unabhängig von der nationalen Rechtsdogmatik; sie ist etwa offen für ökonomische Überlegungen.<sup>150</sup> Der Reiz der funktionalen Rechtsvergleichung besteht gerade darin, sich bei der Vergleichung nicht auf Rechtsregeln zu beschränken, sondern die *soziale Wirklichkeit* miteinzubeziehen.<sup>151</sup>

Bei der Frage, ob ein solcher Rechtstransfer (*legal transplant*<sup>152</sup>) gelingt, reicht aber eine Auseinandersetzung mit den Argumenten ausländischer Urteile allein nicht aus. Mit Hilfe der nationalen Rechtsdogmatik und Methodenlehre ist der Rechtstransfer dann in das deutsche Recht zu integrieren. Die ausländische Rechtslösung muss mit den Wertungen des nationalen Rechts kompatibel sein.<sup>153</sup> Das bedeutet aus rechtsvergleichender Sicht etwa auch die Erkenntnis, dass Gerechtigkeitsvorstellungen in verschiedenen Rechtskulturen unterschiedlich beantwortet werden, etwa in welchem Umfang der Schwächere durch den Staat oder Gerichte zu schützen ist. Hier können die Vorstellung in Europa, den USA und der Volksrepublik China deutlich auseinanderlaufen.<sup>154</sup> Damit ist man auch vor der blinden Übernahme ausländischer Rechtslösungen gefeit.<sup>155</sup> Die Anerkennung von Urteilen kann dann mit dem *ordre-public*-Vorbehalt des Art. 6 EGBGB verhindert werden.

Die Frage etwa, ob *punitive damages*, der Strafschadensersatz, in das deutsche Recht übernommen werden kann, beantwortete GPT-4 zwar vage, aber letztlich zutreffend, weil es auf die umfangreiche Diskussion der letzten Jahrzehnte zugreifen konnte.<sup>156</sup> Die Frage, ob die deutsche Verfassung nicht auch den Schwanger-

**149** *de Cruz*, *Comparative Law in a Changing World*, 2<sup>nd</sup> ed. 1999, 230 ff.; *Michaels*, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, 2<sup>nd</sup> ed. 2019, 345, 351, 386 f.

**150** Röver, *Vergleichende Prinzipien dinglicher Sicherheiten*, 1999, § 7; *Pistor*, *RabelsZ* 88 (2022), 327 (328, 333 ff.). Zum Principal-Agent-Problem des Vorstandes einer AG *Möllers*, *Juristische Methodenlehre*, 6. Aufl. 2025, § 5 Rn. 154 f.

**151** *Zweigert/Kötz*, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, 3. Aufl. 1996, 45; *Michaels*, in: Reimann/Zimmermann (Fn. 149), 345, 386; *Kischel*, *Rechtsvergleichung*, 2015, § 3 Rn. 6 ff.; *Rosenau*, in: FS Puppe, 2001, 1597 (1608 f.).

**152** *Watson*, *Legal Transplants: An Approach to Comparative Law*, 2<sup>nd</sup> ed. 1974, 21 ff.; *Kischel*, *Rechtsvergleichung*, 2015, § 2 Rn. 34 ff. benutzt den Begriff „Rechtsübernahme“.

**153** *Kodek*, in: Gamper/Verschraegen (Hrsg.), *Rechtsvergleichung als juristische Auslegungsmethode*, 2013, 23, 47; *Gamper*, in: Gamper/Verschraegen (Hrsg.), (ebd.), 173, 178; *Wörner-Schönecker*, *Rechtstransfers*, 2022, 139 ff.; *Posner*, *How Judges Think*, 2008, 349: „similar values, traditions, and outlook.“

**154** Zu den verschiedenen Gerechtigkeitsvorstellungen verschiedener Rechtsordnungen *Möllers*, in: FS Hugo, 25 PER/PELJ (Special Edition), 2022, 1 ff.

**155** Vor dieser Gefahr warnend *Bydlinski*, *Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff*, 2. Aufl. 1991, 462.

**156** *OpenAI. ChatGPT. Version 4.0.*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/528aa8ef-c952-425d-b3e0-ab0b97c5ffbb>: „Die Übernahme von ‚punitive damages‘, wie sie im anglo-amerikanischen Rechtssystem verstanden werden, in das deutsche Rechtssystem, wäre eine komplexe und umstrittene Angelegenheit. In den USA und anderen Common-Law-Ländern



schaftsabbruch – entsprechend dem US-amerikanischen Recht – verbieten könne, wird zwar korrekt beantwortet. GPT-4 kennt die Unterschiede von *Dobbs v. Jackson Women's Health Organisation* zu den §§ 218 und 218a StGB, ihm fehlt allerdings das tiefere Verständnis für die verschiedenen Begründungsansätze im deutschen und US-amerikanischen Recht.<sup>157</sup>

### III. AI und mögliche Weiterentwicklungen

#### 1. Zwischenergebnis

Die erste Skizze hat folgende Zwischenergebnisse geliefert: GPT-4 liefert zu einem Teil zutreffende, weiterführende juristische Antworten. Kommt es an seine Grenzen, betont es zum Teil die *fehlenden Rechtskenntnisse*.<sup>158</sup> Misslich ist dagegen, dass ChatGPT nicht selten auch *halluziniert*, also schlicht falsche Antworten produziert.<sup>159</sup> Manchmal sind die Aussagen auch *nichtssagend* oder nur „*halbrichtig*“. Schließlich ist der Zugriff auf die Rechtsprechung in Deutschland (noch) nicht umfassend mög-

---

sind punitive damages Strafschadenersatz, der über den eigentlichen Schaden hinausgeht, um den Schädiger zu bestrafen und Abschreckung zu bewirken. Im Gegensatz dazu basiert das deutsche Rechtssystem auf dem Prinzip der vollen Kompensation, aber nicht der Bestrafung durch Schadenersatz.

Eine Einführung von punitive damages in Deutschland würde eine grundlegende Veränderung der Rechtsprinzipien erfordern, da das deutsche Recht traditionell zwischen Schadenersatz und Strafrecht trennt. Solche Änderungen würden umfassende Diskussionen und möglicherweise Gesetzesänderungen erfordern, was komplexe juristische, politische und gesellschaftliche Fragen aufwirft.“ Hier antwortet ChatGPT-4o erneut deutlich detaillierter: *OpenAI. ChatGPT. Version 4o*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chatgpt.com/c/9094e128-f4cd-4519-b10f-7970d1f1eda5>.

<sup>157</sup> *OpenAI. ChatGPT. Version 4o.*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/528aa8ef-c952-425d-b3e0-ab0b97c5ffbb>: „Diese unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen spiegeln die divergierenden gesellschaftlichen und politischen Ansichten in beiden Ländern wider.“. Der Vergleich als solcher ist bei ChatGPT-4o erneut deutlich detaillierter, aber für die verschiedenen Begründungsansätze heißt es vergleichbar vage: *OpenAI. ChatGPT. Version 4o*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chatgpt.com/c/97ffe8e3-be3b-40de-9f23-5cb37b8cf38c>: „Diese Unterschiede spiegeln sich in den jeweiligen historischen, kulturellen und politischen Kontexten beider Länder wider.“. Fragt man ChatGPT-4o dann aber explizit nach seinem tieferen Verständnis für die verschiedenen Begründungsansätze, erhält man eine beeindruckende Antwort: *OpenAI. ChatGPT. Version 4o*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chatgpt.com/c/97ffe8e3-be3b-40de-9f23-5cb37b8cf38c>.

<sup>158</sup> Etwa in den Fn. 143 (Partnerschaftsvertrag) und Fn. 156 (punitive damages).

<sup>159</sup> S. hierzu die Nachweise in den Fn. 26 ff. (Mata v. Avianca), 70 (Katzenkönig), 81 (Mitte des Monats), 88 (Sache), 91 (Salzsäure), 108 (Notwehr im Zivilrecht).

lich.<sup>160</sup> Und zuletzt fehlen häufig *Quellennachweise*, sodass der Bearbeiter das Risiko eines Plagiates eingeht.<sup>161</sup>

ChatGPT und die KI in Bausch und Bogen zu verdammern, weil es vergangenheitsbezogen agiert und den Sachverhalt nicht angemessen bearbeiten kann,<sup>162</sup> erscheint letztlich aber zu destruktiv und wenig zielführend. Recht muss auf Lebenswirklichkeiten reagieren und kann diese nicht dauerhaft ignorieren und ausblenden. Wer sich dem Fortschritt verweigert, wird langfristig überflüssig.<sup>163</sup> Abschließend sei noch auf zwei Entwicklungen hinzuweisen, die künftig die Anwendung von ChatGPT verbessern können: die mögliche Programm-Optimierung durch den Nutzer (2.), den Anbieter und das Recht (3.).

## 2. Einsatz von Prompts durch den GPT-Nutzer

### a) Verbesserung der Ergebnisse durch Prompt-Engineering

ChatGPT lernt schnell. Wie es scheint, muss aber nicht nur ChatGPT lernen und trainiert werden, vielmehr müssen auch wir lernen, mit ChatGPT umzugehen. Wie sich herausstellte, lagen die gerade vorgestellten Fehler nicht allein bei ChatGPT, vielmehr hatte ich die Fragen nicht passend gestellt. Der Nutzer kann die Ergebnisse von GPT-4 dadurch verbessern, dass er nicht eine einfache Frage stellt, sondern durch einen ganzen Fragenkatalog GPT-4 zwingt, präziser zu antworten. OpenAI selbst betont die Bedeutung klarer und präziser Prompts, also kurzer Texte oder Fragen von Seiten des Nutzers, um passende Antworten zu erhalten oder Aktionen auszulösen.<sup>164</sup> Je spezifischer der Nutzer fragt, desto genauer werden auch die Antworten; man spricht vom Prompt-Engineering.<sup>165</sup> Zwar mag sich eine eventuelle optimale Fragestrategie auch aufgrund der stetig neuen Versionen wandeln und ein Halluzi-

---

**160** Dies liegt u. a. daran, dass manche Entscheidungen nur in nicht frei zugänglichen Datenbanken verfügbar sind bzw. die Dateiformate für ChatGPT schwer oder gar nicht nutzbar sind.

**161** Ausführlich zu dieser Problematik s. *Möllers*, in: FS Dauner-Lieb, 2025 (im Erscheinen).

**162** BVerfG, Beschl. v. 15. 2. 1978 – 2 BvR 134/76 u. a., BVerfGE 47, 253 (273 ff.). S. oben I.2. und *Meder*, JZ 2023, 1041 ff.

**163** *Schmitt*, Der Anwalt im Computer, Handelsblatt v. 31. 1. 2023, S. 36.

**164** *Chat OpenAI*, ChatGPT Prompt Beispiele, abrufbar unter <https://chatopenai.de/prompts/>.

**165** S. zu einer weitergehenden Entwicklung des Erstellens von KI-Charakteren *Schwarze*, Wie man persönliche KI-Spezialisten ausbildet, FAZ+ v. 27. 3. 2024, abrufbar unter <https://www.faz.net/pro/d-economy/prompt-der-woche/ki-mit-prompts-steuern-wie-jeder-einen-digitalen-spezialisten-erstellen-kann-19610826.html>.

nieren nicht ausschließen, dennoch kann für die jetzige Fassung von GPT-4 folgendes Vorgehen in (juristischen) Fragestellungen hilfreich sein:<sup>166</sup>

Zunächst sollte die *Rolle*, in welche die KI schlüpfen soll (Richter/Anwalt) sowie die Rolle des *Fragenden* (Jurist) vorgegeben werden.<sup>167</sup> Zudem sollte um eine klare und *einfache Formulierung* gebeten werden sowie das Antwortformat hinsichtlich des Aufbaus oder etwa des Gutachtenstils vorgegeben werden, wenn dies einen Mehrwert liefert. Hilfreich ist die *Angabe von Referenzen* oder die Einbettung der Frage in einen Kontext, indem etwa das Ausgangsurteil oder das Gesetzgebungsverfahren mit angegeben wird. ChatGPT sollte zudem um die Angabe der Quellen gebeten werden, diese kann der Jurist dann nämlich auch nachprüfen. Soll ChatGPT auch auf das Internet zugreifen, sollte dies entsprechend ausdrücklich im Prompt gefordert werden. Schließlich kann ein stufenweises Abschichten in Verbindung mit mehreren Anschlussfragen hilfreich sein. So kann man zunächst GPT-4 bitten, ein grobes Schema darzustellen, um danach spezifische Detailprobleme abzufragen.<sup>168</sup> Es wird empfohlen, bei neuen Fragestellungen einen neuen Chat zu beginnen, anstatt eine Anschlussfrage im selben Chat zu stellen. Sollte es sich anbieten, kann ein multi-modales Arbeiten getestet werden, indem man etwa eine Bild- oder Textdatei anfügt. In einem letzten Schritt empfiehlt es sich, die Richtigkeit einer Antwort durch einen neuen Chat mit einem anderen Agenten überprüfen zu lassen; er übernimmt dann gewissermaßen die Korrektur. Inzwischen arbeitet man auch daran, KI zu entwickeln, die selbst gute Prompts entwickeln.<sup>169</sup>

## b) Beispiele für bessere Ergebnisse mit Prompt-Engineering

aa) Integriert man etwa die Internetabfrage, werden die Ergebnisse aktueller: GPT-4 führt nun auch eine *Echtzeit-Internetsuche* durch.<sup>170</sup> So wurde beispielsweise das Urteil zur Umwidmung der Corona-Mittel für den Klima-Fonds von GPT-4 schon

---

**166** Die folgenden Überlegungen verdanke ich Herrn stud.iur. Maximilian Zapf.

**167** Dies entspricht letztlich der von OpenAI vorgeschlagenen prompt-engineering-strategy „Ask the model to adopt a persona“, s. *OpenAI*, Prompt engineering, abrufbar unter <https://platform.openai.com/docs/guides/prompt-engineering>.

**168** Dies entspricht der Strategie „split complex tasks into simpler subtasks“, s. *OpenAI*, Prompt engineering, abrufbar unter <https://platform.openai.com/docs/guides/prompt-engineering>.

**169** *Schwarze*, Wie die Künstliche Intelligenz Claude 3 Opus bessere Prompts erfindet, FAZ+ v. 20. 3. 2024.

**170** *Rieger*, ChatGPT erweitert seine Fähigkeiten: KI weiß jetzt, was gerade passiert, CHIP v. 28. 9. 2023, abrufbar unter [https://www.chip.de/news/ChatGPT-erweitert-seine-Faehigkeiten-KI-weiss-jetzt-was-gerade-passiert\\_184964769.html](https://www.chip.de/news/ChatGPT-erweitert-seine-Faehigkeiten-KI-weiss-jetzt-was-gerade-passiert_184964769.html).

eine Woche nach Veröffentlichung berücksichtigt.<sup>171</sup> Auf Nachfrage mit Hilfe des Prompt-Engineerings ergänzte GPT-4 die Angaben zum ZuFinG um deutlich hilfreichere Aussagen.<sup>172</sup> Und auch hier sogleich ein Gegenbeispiel: GPT-4 findet den Schadensersatzanspruch des Verbrauchers nach dem neuen § 9 Abs. 2 UWG erst, nachdem man ausdrücklich nach § 9 UWG fragt; erfreulicherweise entschuldigt er sich dann für den Lapsus.<sup>173</sup>

bb) Mithilfe des Prompt-Engineerings lassen sich zum Teil *präzisere Antworten* erreichen. Damit lässt sich GPT-4 zwingen, doch genauer zu antworten, etwa auf die Frage, ob der US-amerikanische Strafschadensersatz – *punitive damages* – in Deutschland anerkannt wird. Zutreffend betont GPT-4 den Strafschadenscharakter, der dem deutschen Recht widerspricht.<sup>174</sup>

**171** BVerfG, Urt. v. 15. 11. 2023 – 2 BvF 1/22 – Umwidmung von Corona-Mitteln.

**172** *OpenAI. ChatGPT. Version 4.0.*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/8443c8bc-ed1d-466e-bfb8-aa037b254755>: „Das Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) hat wesentliche Neuerungen für das deutsche Aktienrecht eingeführt, die auch die Möglichkeit von Mehrstimmrechtsaktien betreffen. Diese Gesetzesänderung zielt darauf ab, Börsengänge in Deutschland attraktiver zu machen, insbesondere für Wachstumsunternehmen und Start-ups. Durch die Einführung von Mehrstimmrechtsaktien sollen Gründer und Ideengeber die strategische Kontrolle über ihre Unternehmen auch nach erheblichen Eigenkapitalaufnahmen behalten können. Diese Änderung stellt eine Abkehr von dem bisherigen Grundsatz ‚eine Aktie – eine Stimme‘ dar, der in Deutschland lange Zeit galt.“. Umfassend zu dieser Thematik *Wolf*, Mehrstimmrechtsaktien, 2023. Demgegenüber ist bereits die erste Antwort von ChatGPT-4o entsprechend detailliert und erfasst bereits die neue Rechtslage: *OpenAI. ChatGPT. Version 4o*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chatgpt.com/c/7871c8dd-5333-4777-b9f7-5df29424e3f8>.

**173** *OpenAI. ChatGPT. Version 4.0.*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/0a9fcs72-92d9-4e44-bcb5-c605bb5ef48a>: „Es war meine Absicht, eine hilfreiche und informative Antwort zu geben, aber ich erkenne, dass die Einbeziehung von § 9 UWG von Anfang an eine wichtigere und spezifischere Perspektive auf die Fragestellung geboten hätte.“.

**174** „Die Übernahme von punitive damages, also Strafschadensersatz, in das deutsche Recht wäre eine deutliche Abkehr von den bisherigen Grundsätzen des deutschen Schadensersatzrechts. Im deutschen Rechtssystem ist das Schadensersatzrecht primär auf den Ausgleich tatsächlich entstandener Schäden ausgerichtet, nicht auf Bestrafung oder Abschreckung, wie es bei punitive damages der Fall ist.“

Punitive damages sind ein charakteristisches Merkmal des anglo-amerikanischen Common-Law-Systems, insbesondere des US-amerikanischen Rechts. Sie dienen dazu, den Schädiger für besonders verwerfliche Verhaltensweisen zu bestrafen und potenzielle Schädiger abzuschrecken. Diese Form des Schadensersatzes geht über den reinen Ausgleich des entstandenen Schadens hinaus und hat eine deutlich pönale (strafende) Komponente.

Demgegenüber basiert das deutsche Schadensersatzrecht auf dem Prinzip der Vollkompensation, das heißt, der Geschädigte soll so gestellt werden, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten. Strafende Elemente sind im deutschen Schadensersatzrecht traditionell nicht vorgesehen. Das Konzept der punitive damages würde daher einen grundlegenden Systemwechsel bedeuten und ist mit den Prinzipien des deutschen Rechts, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Schuldprinzip, schwer vereinbar.

Es gibt in Deutschland auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen punitive damages. Das Bundesverfassungsgericht betont in seiner Rechtsprechung die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Übermaßverbots. Strafende Schadensersatzregelungen könnten als

cc) Erfreulich ist auch, dass mit Prompt-Engineering eine Reihe von *Halluzinationen korrigiert* werden. So führte GPT-4 nun korrekt aus, dass sich der Katzenkönig-Fall auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 1988 (BGHSt 35, 347) beziehe, welche inhaltlich grundlegende Prinzipien des deutschen Strafrechts, insbesondere die Konzepte der mittelbaren Täterschaft, des Verbotsirrtums und der Schuldfähigkeit adressiere.<sup>175</sup>

- GPT-4 kannte die Rechtsprechung des RG zum Diebstahl von Strom nicht;<sup>176</sup> bei zielgerichteter Fragestellung führt es aber richtig aus, dass „das Anzapfen von Strom nicht unter den klassischen Diebstahlsbegriff nach § 242 StGB fällt, da elektrische Energie nicht als ‚bewegliche Sache‘ angesehen wird. Stattdessen wird diese Handlung unter § 248c StGB subsumiert, der speziell für die Entziehung elektrischer Energie geschaffen wurde.“
- Kühn führte GPT-4 aus, dass „der Begriff ‚Mensch‘ im Strafgesetzbuch (StGB) und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in Deutschland [...] grundsätzlich gleich verstanden [werde].“<sup>177</sup> Wiederum wurde die Differenzierung von GPT-4 bei einer zielgerichteten Fragestellung zutreffend wiedergegeben.<sup>178</sup>

---

unverhältnismäßig angesehen werden, da sie über den bloßen Ausgleich hinausgehen und eine Sanktionsfunktion erfüllen, die im deutschen Rechtssystem traditionell dem Strafrecht vorbehalten ist.

Darüber hinaus gibt es in Deutschland bereits Instrumente, die in gewissem Umfang ähnliche Funktionen wie punitive damages erfüllen, ohne jedoch ihren strafenden Charakter zu haben. Dazu gehören beispielsweise der Ersatz immaterieller Schäden (Schmerzensgeld) bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen oder die Möglichkeit, bei vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigungen Schadensersatz zu fordern (§ 826 BGB).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine Übernahme von punitive damages in das deutsche Rechtssystem mit erheblichen rechtlichen und systematischen Herausforderungen verbunden wäre und eine grundlegende Änderung des geltenden Schadensersatzrechts darstellen würde. Eine solche Änderung wäre nicht ohne weiteres mit den bestehenden rechtlichen Prinzipien und der Rechtstradition in Deutschland vereinbar.“ Die erneute Suche formulierte ChatGPT ähnlich, s. *OpenAI. ChatGPT. Version 4.0.*, Chat-Konversation mit ChatGPT: <https://chat.openai.com/c/b839dbb1-af84-41bc-82f7-bca2e59f39c2>. Erneut ist ChatGPT-4o deutlich detaillierter: *OpenAI. ChatGPT. Version 4o*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chatgpt.com/c/52c81942-85de-4743-a4b3-91ec0e765983>.

<sup>175</sup> *OpenAI. ChatGPT. Version 4.0.*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/87e897dc-3fd8-4280-a82e-815a4ae6f16b>: „Der Katzenkönigfall bezieht sich auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 1988 (BGHSt 35, 347), die grundlegende Prinzipien des deutschen Strafrechts, insbesondere die Konzepte der mittelbaren Täterschaft, des Verbotsirrtums und der Schuldfähigkeit betrifft.“ Ohne Prompt-Engineering liefert auch ChatGPT-4o nicht das zutreffende Ergebnis: *OpenAI. ChatGPT. Version 4o*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chatgpt.com/c/6cb57c75-badc-4f4e-bcof-60bo2e6d9f68>.

<sup>176</sup> S. oben Fn. 88.

<sup>177</sup> S. oben Fn. 105.

<sup>178</sup> *OpenAI. ChatGPT. Version 4.0.*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chatgpt.com/share/dbfd97d-1ccf-4091-a4ef-cd45ea09e082>: „Der Begriff ‚Mensch‘ wird sowohl im Strafgesetzbuch

- Dieselbe Beobachtung konnte auch an anderen Stellen verzeichnet werden. Für den Begriff der Notwehr halluzinierte die KI; sie behauptete, dass im Zivilrecht immer eine Verhältnismäßigkeitsprüfung anzustellen sei.<sup>179</sup> Diese unzutreffende Aussage wurde bei gezielterer Fragestellung korrigiert mit der Aussage, dass „[...] die Voraussetzungen weitgehend denen des Strafrechts [entsprechen]. Der Fokus liegt auf dem Schutz von Rechten und Rechtsgütern.“
- Während GPT-4 als Regelungszweck der Warenverkaufs-RL bei einer ersten einfach gehaltenen Anfrage<sup>180</sup> nicht die Anpassung an technologische Entwicklungen nannte, vielmehr halluzinierte und die Lieferkettenverantwortung als zentralen Hintergrund der Richtlinie nannte,<sup>181</sup> überzeugte es mit seiner korrekten Antwort bei Anwendung des Prompt-Engineerings.<sup>182</sup>

dd) Auf Nachfrage wurden schließlich sogar *juristische Quellen* genannt, so etwa bei den Schwangerschaftsentscheidungen<sup>183</sup> oder dem Persönlichkeitsrecht<sup>184</sup> oder zu *punitive damages*.<sup>185</sup>

---

(StGB) als auch im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verwendet, allerdings mit unterschiedlichen Bedeutungen und Auslegungen. [...] Im StGB ist die Definition des Begriffs ‚Mensch‘ umstrittener und wird teilweise anders interpretiert als im BGB, wo der Beginn der Rechtsfähigkeit und damit des ‚Mensch‘-Seins klar mit der Geburt festgelegt ist.“

**179** S. oben Fn. 108.

**180** *OpenAI. ChatGPT. Version 4.0.*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/050a3546-4893-45ab-99a2-8b9c5c18ce0c>: „Was ist der Zweck der europäischen Warenkauf-Richtlinie?“.

**181** S. oben Fn. 139.

**182** *OpenAI. ChatGPT. Version 4.0.*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/e1559394-a219-4caa-80b2-f256e04966c>: „Die Warenverkaufs-Richtlinie der Europäischen Union, genauer die Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte Aspekte der Verträge über den Warenkauf und die Garantien für Waren, zielt darauf ab, den Verbraucherschutz in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren und zu stärken. Sie ersetzt frühere Richtlinien zu diesem Thema und hat zum Ziel, einheitliche Mindeststandards für den Kauf von Waren zu schaffen, um so einen fairen Wettbewerb und die Freizügigkeit von Waren im Binnenmarkt zu fördern.“.

**183** ChatGPT-4 zitierte korrekt, s. oben Fn. 144.

**184** S. oben Fn. 124.

**185** *OpenAI. ChatGPT. Version 4.0.*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/528aa8ef-c952-425d-b3e0-ab0b97c5ffbb>: Auf Nachfrage nannte GPT dann „die Entscheidung des BGH v. 4. 6. 1992 zum Thema ‚punitive damages‘ ist in der amtlichen Sammlung unter dem Aktenzeichen IX ZR 149/91 in BGHZ 118, 312. Weitere Veröffentlichungen dieses Urteils sind in verschiedenen juristischen Zeitschriften wie der ‚Neuen Juristischen Wochenschrift‘ (NJW 1992, 3096), dem ‚Monatsschrift für Deutsches Recht‘ (MDR 1992, 1181) und der ‚Zeitschrift für Wirtschaftsrecht‘ (ZIP 1992, 1256) zu finden.“. Diese Fundstellen sind, wie <https://dejure.org> zeigt, zutreffend. Auch ChatGPT-4o nennt erst auf Nachfrage hin entsprechende Rechtsprechung, die dann allerdings deutlich umfangreicher ist: *OpenAI. ChatGPT. Version 4o*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chatgpt.com/c/9e41f2f9-3742-4dd1-adbo-914df84d8e8d>.

ee) Allerdings lässt sich auch das *Gegenteil nachweisen*: Trotz des Prompt-Engineerings bleiben auch Antworten fehlerhaft und die *Halluzination erhalten*: Befragt man GPT-4 zu der in § 192 BGB qua Legaldefinition eindeutig geregelten Frage, was aus juristischer Sicht die Mitte des Monats sei, erhält man auch beim Prompt-Engineering weiterhin die fehlerhafte Antwort, dass eine allgemeingültige juristische Definition nicht existiere.<sup>186</sup> Erstaunlicherweise wurde der Katzenkönig-Fall bei der abschließenden Überprüfung der Richtigkeit in einem neuen Chat wieder revidiert, indem behauptet wurde, es gäbe keine BGH-Entscheidung zu diesem Fall.<sup>187</sup>

Zur Eheschließung behauptet GPT-4 fälschlicherweise, dass eine „Erklärung der Eheschließenden vor einem Standesbeamten erforderlich ist, dass sie die Ehe miteinander eingehen wollen (§ 1310 BGB). Die Eheschließung muss öffentlich, d. h. im Beisein von mindestens zwei Zeugen, erfolgen.“<sup>188</sup> Die Antwort zum Trierer Weinversteigerungsfall ist durchaus chaotisch. GPT-4 kann etwa im Wiederholungsfall nicht § 9 Abs. 2 UWG zum Klagerecht des Verbrauchers finden<sup>189</sup> – hier haben sich die Hoffnungen auf die Lernfähigkeit noch nicht erfüllt.

### c) Die Notwendigkeit einer intensiven Nacharbeit bei der Verwendung von GPT-4

Sprachmodelle wie ChatGPT haben das Potential, einzelne Arbeitsschritte einer Juristischen Begründung zu erleichtern, etwa bei der Ausarbeitung und Nutzung einzelner der oben genannten Argumentationsfiguren. Wenn man davon ausgeht, dass

---

**186** *OpenAI. ChatGPT. Version 4.0.*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/45926bde-4dbf-45d7-b082-6969b4040b2>: „Die Analyse, die ich bereitgestellt habe, gibt einen allgemeinen Überblick darüber, wie der Begriff ‚Mitte des Monats‘ juristisch betrachtet werden kann, basierend auf meinem integrierten Wissen bis April 2023. Es ist korrekt, dass weder das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) noch das Grundgesetz (GG) eine explizite Definition für die ‚Mitte des Monats‘ liefern. Stattdessen hängt die Interpretation dieses Begriffs vom Kontext und der spezifischen Anwendung in verschiedenen Rechtsbereichen ab, wie Mietrecht, Arbeitsrecht und Vertragsrecht.“. Dagegen antwortet ChatGPT-4o korrekt (unterlässt es aber, § 192 BGB zu zitieren): *OpenAI. ChatGPT. Version 4o*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chatgpt.com/c/63e3508a-8e07-4d22-8578-634ebc9a9815>.

**187** *OpenAI. ChatGPT. Version 4.0.*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chat.openai.com/share/6f3acd3e-103d-490d-b516-acff23a05c16>: „Bei der Darstellung des ‚Katzenkönigfalls‘ handelt es sich um ein fiktives Szenario, das zur Illustration juristischer Konzepte dient. Tatsächlich gibt es keine Entscheidung des BGH unter diesem Namen, die den geschilderten Sachverhalt behandelt.“. ChatGPT-4o beruft sich auf den korrekten Fall und halluziniert nicht: *OpenAI. ChatGPT. Version 4o*, Chat-Konversation mit ChatGPT, <https://chatgpt.com/c/7cbd4d58-cadb-4c5c-ad16-f2ed23513a42>.

**188** Gem. § 1312 S. 2 BGB können zwei Zeugen bei der Eheschließung anwesend sein.

**189** Hierzu oben Fn. 173.

ChatGPT lernfähig ist, ist zu erwarten, dass die Ergebnisse zwar immer besser werden.<sup>190</sup> Trotzdem bedarf es einer intensiven Nacharbeit, um festzustellen, wer der Urheber des Gedankens ist, also um Plagiate zu vermeiden<sup>191</sup> und vor allem Halluzination aufzudecken. Dazu wird man (derzeit) weiterhin Fachwissen benötigen, um die Antworten als korrekt oder inkorrekt einstufen zu können.<sup>192</sup> Dementsprechend kommt am Ende des Beitrages schließlich noch der Mensch ins Spiel (s. unter III.3.b).

### 3. Die Rolle des Anbieters und das Recht

#### a) ChatGPT als Rechtstool

Wie vor 20 Jahren das Internet und die Google-Recherche neu waren, stellt jetzt die Arbeit mit ChatGPT einen Quantensprung dar. Zum Teil wird gefragt, ob ChatGPT einen Teil der Juristen überflüssig machen wird.<sup>193</sup> Die Entwicklung geht zunächst dahin, künftig mit Algorithmen bestimmte Rechtsprobleme mit Ja/Nein-Modellen zu lösen.<sup>194</sup> Tatsächlich gibt es im Recht Bereiche von wahr und falsch.<sup>195</sup> Entscheidend wird sein, in welchem Umfang Gesetze, Urteile, Rechtsliteratur und vor allem die juristischen Datenbanken mit ChatGPT verknüpft werden. Dabei sind die urheberrechtlichen Fragen noch weitgehend ungeklärt.<sup>196</sup> Einschlägige Klagen sind in den USA anhängig.<sup>197</sup> Nach deutschem Recht ist ein sog. Text und Data Mining grund-

<sup>190</sup> Das deckt sich im Übrigen mit der juristischen Rechtssuche im Internet, deren Ergebnisse in den letzten Jahren auch deutlich besser geworden sind, s. Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 11. Aufl. 2024, § 4 Rn. 18 ff.

<sup>191</sup> Woerlein, ZD-Aktuell 2023, 01205; Hessel/Dillschneider, RDi 2023, 458 ff.

<sup>192</sup> Zum Plagiat s. Möllers, in: FS Dauner-Lieb, 2025 (im Erscheinen).

<sup>193</sup> Schmitt, Der Anwalt im Computer – Werden Juristen überflüssig?, Handelsblatt v. 31. 1. 2023, S. 36; Lilienthal/Bücker/Herles, Schafft KI die Anwaltschaft ab?, LTO v. 28. 4. 2023, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/chatgpt-chatbots-kuenstliche-intelligenz-ersatz-anwaelte-richter-rechtswesen-anwaltschaft-ki/>; Andrae/Ovalioglu, Hype um ChatGPT, Deutscher AnwaltSpiegel v. 12. 4. 2023, S. 11 ff., abrufbar unter <https://www.deutscheranwaltspiegel.de/anwaltspiegel/kuenstliche-intelligenz/hype-um-chatgpt-31090/>.

<sup>194</sup> Hierzu oben Fn. 48.

<sup>195</sup> Zur Überzeugungskraft der *one right answer*-Thesis von Dworkin, s. Möllers, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 1 Rn. 66 ff.

<sup>196</sup> Dazu Baumann, NJW 2023, 3673 ff.; von Welser, GRUR-Prax 2023, 57 ff.; Konertz, WRP 2023, 796 ff.; Krone, RDi 2023, 117 ff. S. auch zur „fair-use“-Argumentation N.N., Does generative artificial intelligence infringe copyright?, The Economist (Online) v. 2. 3. 2024.

<sup>197</sup> In den USA sind mehrere Klagen zu der Frage anhängig, in welchem Umfang Urheber, die Informationen in das Internet gestellt haben, entsprechende Kompensationsansprüche haben, s. etwa *Silverman v. OpenAI, Inc.*, 3:23-cv-03416, (N.D. Cal.); *Kadrey v. Meta Platforms, Inc.*, 3:23-cv-03417, (N.D. Cal., filed July 7, 2023); *P.M. v. OpenAI LP*, 3:23-cv-03199, (N.D. Cal., filed June 28,



sätzlich zulässig; allerdings ist ein Nutzungsvorbehalt des Rechteinhabers zu beachten, wenn dieser in maschinenlesbarer Form erfolgt, § 44b Abs. 3 UrhG.<sup>198</sup> Wenn Microsoft u. a. an den Sprachmodellen verdienen, können sie das geistige Eigentum der Urheber nicht ignorieren.<sup>199</sup>

Untersuchungen zeigen, dass der Rückgang von Rechtsstreitigkeiten vor Gerichten auch darauf zurückzuführen ist, dass sich der Bürger stärker im Internet informiert.<sup>200</sup> Vielleicht wird auch der Bürger künftig Rechtslösungen durch ChatGPT finden, wenn die Rechtsfragen einfach sind.<sup>201</sup> Damit gilt aber auch umgekehrt: Wenn sogar Anwälte der KI Glauben geschenkt haben und nicht erkannt hatten, dass die Urteile so nicht existieren, wird man naheliegenderweise davor warnen müssen, ChatGPT zu vertrauen; das gilt erst recht für Bürger ohne Rechtskenntnisse. Auf einer Tagung in der Volksrepublik China wurde jüngst gefragt, ob ChatGPT eine Gebrauchsdogmatik<sup>202</sup> der bisherigen Rechtsprechung entwickeln kann und so mittelfristig juristische Kommentare ergänzen, vielleicht sogar ersetzen kann. Entsprechende Überlegungen gibt es auch in Taiwan.<sup>203</sup> Das überzeugt mich noch nicht, muss ChatGPT doch auf eine ausgefeilte Rechtsdogmatik zugreifen: Solange eine solche nicht existiert, kann sie ChatGPT auch nicht finden.

---

2023); *L. v. Alphabet, Inc.*, 3:23-cv-03440, (N. D. Cal., filed Aug. 4, 2023). S. auch *De Cooman*, 5 Technology and Humans 24, 31 ff. (2023); *Kreye*, Mein Buch gehört mir, SZ v. 12. 7. 2023, S. 10.

**198** Dieser könnte dann etwa auf der Webseite lauten: „Die Nutzung für kommerzielles Text und Data-Mining bleibt ausdrücklich vorbehalten.“

**199** Der Streit erinnert an die Diskussion von Alphabet, alle Bücher ohne Kompensation einzuscannen und ins Internet zu stellen, s. *N. N.*, Sieben Millionen Bücher ohne Genehmigung im Netz, FAZ.NET v. 20. 1. 2009, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/themen/googles-buchsuche-sieben-millionen-buecher-ohne-genehmigung-im-netz-1755994.html>. Zum gerichtlich abgelehnten Vergleich *Efroni/de la Durantaye*, Kein Klartext zur Zukunft des Urheberrechts, LTO v. 28. 3. 2011, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/urteil-zu-google-books-kein-klartext-zur-zukunft-des-urheberrechts/>. Zu einer Klageabweisung ggü. Autoren *Gershman/Trachtenberg*, Google Books: Court dismisses Authors' Lawsuit, Wall Street J. v. 14. 11. 2013, abrufbar unter <https://www.wsj.com/articles/SB10001424052702303289904579197942487038488>.

**200** S. auch *Meller-Hannich/Höland/Nöhre* (Hrsg.), Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ v. 21. 4. 2023, 1 (103), abrufbar unter [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht\\_Eingangszahlen\\_Zivilgerichte.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.pdf?__blob=publicationFile&v=1). Daneben werden aber auch das Widerrufsrecht beim Online-Kauf oder die Kundenkulanzen genannt, s. *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, 126.

**201** Die Frage der Durchsetzung ist eigens zu beantworten.

**202** Von „Gebrauchsdogmatik“ spricht man, wenn die Rechtspraxis die Entlastungsfunktion der Rechtsdogmatik nutzt, so der Begriff von *Stürner*, JZ 2012, 10 (11f.); *ders.*, ACP 214 (2014), 7 (13).

**203** S. hierzu den Beitrag von *Yeong-Chin Su*, Die disruptive Innovation der generativen KI durch die Rechtswissenschaften, auf der internationalen Konferenz „Neue Entwicklungen der deutsch-chinesischen juristischen Methodenlehre“, Juristische Fakultät der Jiangsu Universität v. 9./10. September 2023 in Zhenjiang.

## b) Die Rolle des Richters bei der Entscheidung

Damit folgt die Warnung auf dem Fuße: Der vorliegende Beitrag hat gezeigt, dass ChatGPT nur der allererste Anfang der Rechtsfindung sein kann, weil er nur auf das bestehende, im Internet zugängliche und antrainierte Wissen zugreift. Bei sehr einfach gelagerten Fällen kann es zwar Antworten liefern. Oft fehlt aber schon bei lang diskutierten Rechtsproblemen die ausführliche Argumentation.<sup>204</sup> Bei neuen Problemen versagt GPT-4 erst recht. Wenn man eine Entwicklung prognostizieren möchte, wird man zwischen „easy cases“ und „hard cases“<sup>205</sup> sowie dem *status quo* („bisher“) und neuen Entwicklungen („künftig“) unterscheiden können. Für einfache Fälle oder auch für die bessere Nutzung einzelner Argumentationsfiguren, um etwa den historischen Willen oder ausführlich diskutierte Streitstände zusammenzutragen, wird man wahrscheinlich die Sprachmodelle immer besser nutzen können. Das Halluzinieren soll etwa bei dem Sprachmodell von Anthropic, dem Claude 3 Opus, geringer ausfallen als bei ChatGPT.<sup>206</sup> Von den 150 Argumentationsfiguren der Juristischen Methodenlehre wurden hier nur etwa zehn genutzt. Es ist ein Arbeitsprogramm für die nächsten Jahre, die Sprachmodelle vom Einfachen zum Schweren Schritt für Schritt mit Argumentationsfiguren anzulernen.

Bei *hard cases* gilt aber weiterhin: Im Recht geht es immer auch um Wertungen und Meinungen, nicht um reine Logik. Recht ist mehr als Schach; es ist ein offenes System, was letztlich für ethische Imperative, politische Maxime und utilitaristische Zweckmäßigkeitüberlegungen außerhalb des rechtlichen Rahmens zugänglich ist.<sup>207</sup> In concreto zeigt gerade der Ähnlichkeitsvergleich, der bei der Einzelanalogie erforderlich ist, aber auch der Fallvergleich, dass es auf juristisches Argumentieren ankommt. Das gilt erst recht für die Rechtsvergleichung, wenn herausgearbeitet werden muss, ob bestimmte Rechtslösungen als legal transplants in eine andere Rechtsordnung importiert werden können. Dass Moralvorstellungen sich wandeln können, zeigt die objektive Auslegung. ChatGPT begreift die Regel, grundsätzlich aber nicht

---

**204** S. oben die Beispiele zum Schwangerschaftsabbruch oder den punitive damages, Fn. 156 f. einerseits und Fn. 174 andererseits.

**205** Zur Definition s. oben Fn. 53.

**206** *Schwarze*, Wie die künstliche Intelligenz Claude 3 Opus besser prompts erfindet, FAZ+ v. 20. 3. 2024, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/2.5026/wie-die-kuenstliche-intelligenz-claude-3-opus-bessere-prompts-erfindet-19595220.html>. Es handelt sich hier um ein Produkt des Start-ups Anthropic, in das u. a. Amazon, Google und SAP investiert haben. *Weiß*, Anthropic: Claude 3 schneidet in Tests besser ab als GPT-4, heise online v. 5. 3. 2024, abrufbar unter <https://www.heise.de/news/Anthropic-Claude-3-schneidet-in-Tests-besser-ab-als-GPT-4-9645971.html>.

**207** *Meder*, in: Buck-Heeb/Oppermann (Hrsg.), *Automatisierte Systeme*, 2022, 2.3. Recht ex machina?, Rn. 35.

die Ausnahme und kann dazwischen nicht differenzieren.<sup>208</sup> Für schwierigere Fälle der Rechtskorrektur, für alle Varianten der Rechtsfortbildung und dem Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse wird weiterhin der Jurist gefragt sein. Für solche *hard cases*, komplexere Fälle, benötigt man die ganze Palette juristischer Argumentationsfiguren.<sup>209</sup> Das verlangt eine umfangreiche auf Abwägung beruhende Entscheidung<sup>210</sup> sowie oft auch ein gutes Maß an juristischer Kreativität.<sup>211</sup> Mir fehlt zurzeit noch die Fantasie, dass solche komplexen Prozesse durch die KI beherrscht werden könnten.

Der Staat legitimiert sich nicht aus sich selbst heraus, sondern aus abgeleitetem Recht, das ihm von den hinter ihm stehenden Individuen übertragen wird.<sup>212</sup> Die Methodenlehre dient damit auch der Machtbegrenzung des Richters als Teil des Staates gegenüber dem Bürger.<sup>213</sup> Deshalb muss der Jurist als Mensch und nicht die Maschine in einem zweiten Schritt konkretisieren, ergänzen, ggf. korrigieren. Im deutschen Recht hat gem. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG jeder Bürger ein Recht auf den gesetzlichen Richter; das verlangt eine menschliche Person und keinen Computer. Damit bleibt es letztlich beim Recht auf menschliche Entscheidung, sodass Rechtsentscheidungen von KI grundsätzlich nicht getroffen werden können.<sup>214</sup> Die Entscheidung verlangt einen Richter als Individuum mit individueller Verantwortung, was damit den Roboter-Richter oder KI grundsätzlich ausschließt.<sup>215</sup> Der Jurist wird also auch noch weiterhin gebraucht werden.<sup>216</sup> Vom Verfassungsrecht des jeweiligen Staates wird

---

**208** So allgemein zu algorithmisierter Rechtsfindung *Kotsoglou*, JZ 2014, 1100 (1102); *Meder*, JZ 2023, 1041 (s. oben Fn. 5).

**209** Ausführlich zu einer Prüfungsfolge s. die Grafik bei *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 14 Rn. 100.

**210** Zur Abwägung s. insbesondere die Grafiken zu den Auslegungsfiguren sowie zur Rechtsfortbildung *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 6 Rn. 60 und § 13 Rn. 142.

**211** Zur Juristischen Kreativität s. *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 8 Rn. 2 ff.

**212** BVerfG, Beschl. v. 15. 2. 1978 – 2 BvR 134/76 u. a., BVerfGE 47, 253 (273 ff.) – Gemeindeparlamentare; *Dreier/Dreier*, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 20 (Demokratie) Rn. 86. Deutlich auch Präambel U.S.Const.: „We the People of the United States [...]“.

**213** *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 1 Rn. 47.

**214** *Kotsoglou*, JZ 2014, 451 ff.; *Hähnchen et al.*, JuS 2020, 625; *Dreyer/Schmees*, CR 2019, 758 Rn. 7 ff.; *Mund*, Das Recht auf menschliche Entscheidung, 2022; *Meder*, in: Buck-Heeb/Oppermann (Hrsg.), Automatisierte Systeme, 2022, 2.3. Recht ex machina?; *Schrader*, Legal Tech. Eine Orientierung, 2023, Rn. 239.

**215** Weiterführend *Greco*, RW 2020, 29 (60 ff.); *Mund*, Das Recht auf menschliche Entscheidung, 2022.

**216** Als Zeitungsente, d. h. als unrichtiger Bericht, wurde verbreitet, dass Estland plane, Verfahren bis zu einem Streitwert von 7 000 € von einem Roboterrichter entscheiden zu lassen, so *N.N.*, Can AI Be a Fair Judge in Court? Estonia Thinks so, Wired, 5. 3. 2019, abrufbar unter <https://www.wired.com/story/can-ai-be-fair-judge-court-estonia-thinks-so>; diesen Bericht zitierend etwa *Wissenschaftlichen Dienst des Bundestags*, Sachstand: Künstliche Intelligenz in der Justiz – Internationaler Überblick (WD 7 – 3000 – 017/21) v. 1. 3. 2021, 7, abrufbar unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de);

die Frage zu beantworten sein, ob jede Entscheidung eines Gerichts oder aber nur letztinstanzliche Entscheidungen, die nicht mehr angefochten werden können, von einem Menschen zu entscheiden sind. Ob es hier zu unterschiedlichen Lösungen kommen wird, bleibt eine interessante Frage der Rechtsvergleichung. Die Juristische Methodenlehre sollte das hier erforderliche Rüstzeug bereitstellen. Inwieweit KI helfen kann, bleibt eine spannende Daueraufgabe.

### **Zur Person Prof. Dr. Thomas M. J. Möllers**

*Prof. Dr. Thomas M.J. Möllers* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung sowie geschäftsführender Direktor des Center for European Legal Studies an der Universität Augsburg. Nachdem Möllers in Mainz mit einer Arbeit im Bereich des Bankrechts („Die Haftung der Bank bei der Kreditkündigung“) promoviert wurde, habilitierte er sich 1995 in München („Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht“). Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen neben der Juristischen Methodenlehre, sein renommiertes Lehrbuch hierzu ist inzwischen in der 5. Auflage erschienen, die 6. Auflage ist bereits im Erscheinen, auch das europäische Wirtschafts-, Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht.

---

*Rühl*, Einsatz von KI-Systemen in der Justiz, in: Rostalski (Hrsg.), Künstliche Intelligenz, 2022, 269, 281; *Hoffmann-Riem*, JuS 2023, 617 (626) m. w. N. Allerdings ist diese Meldung unrichtig, s. *Herberger*, Keine Robo-Richter in Estland, 10. 9. 2021, abrufbar unter <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/keine-robo-richter-in-estland>.

## Zusammenfassung der Diskussion im Rahmen des Kolloquiums

*Herr Prof. Dr. Funke* (Erlangen-Nürnberg) stimmte der am Ende geäußerten These zu, dass es bei dieser Art von Tools (ChatGPT) wichtig sei, die Kohärenz juristischer Begründungen zu erhöhen, indem man mehr Informationen generiere und Möglichkeiten habe, Argumente abzugleichen. Als kritische Nachfrage bezog sich *Funke* dann auf den Optimismus *Prof. Dr. Möllers* (Augsburg) mit Blick auf die Optimierungsmöglichkeiten juristischer bzw. richterlicher Entscheidungen. Er stellte die – so verstandene – Hoffnung von *Möllers*, dass es mit der Beseitigung des Problems des Halluzinierens getan sei, in Frage. Vielmehr, so *Funke*, handele es sich doch um ein strukturelles Problem in der Art und Weise wie Sprache operiert. Er frage sich, ob die Versuche der Optimierung aus diesen Gründen nicht fehlschlagen müssen.

*Möllers* betonte in seiner Antwort den Umstand, dass er in seiner Auseinandersetzung mit dem Thema den Bereich der Rechtsfortbildung zunächst außer Acht gelassen und stattdessen mit den einfacheren Fällen angefangen habe. Da gehe es dann bei der Wortlautauslegung nur um den Begriffskern und weniger um den Begriffshof oder den Außenbereich. Gegen die von *Meder* [„Die Zukunft der juristischen Methode: Rehabilitation durch Chat-GPT?, JZ 2023, 1041–1051] vertretene These, wonach eine Vereinbarkeit von Methodenlehre und ChatGPT kategorisch ausgeschlossen sei, sprach sich *Möllers* dafür aus, progressiv anzufangen und sich erst einmal einzelne Argumentationsfiguren vorzunehmen.

Auch *Herr Prof. Dr. Lege* (Greifswald) fragte, anknüpfend an die Überlegungen bei *Savigny* kritisch zum Thema Rechtsquellen (als besseren Begriff verwendete *Lege* „autoritative Rechtstexte“): Wie schafft man es, autoritative Rechtstexte (Gesetze, Verträge, Verwaltungsakte) von Dogmatik zu unterscheiden?

*Möllers* betonte, dass es sich dabei um eine spannende Rechtsfrage und eine zentrale Vorfrage handele, die er jedoch noch nicht untersucht habe und deshalb nichts dazu sagen könne.

*Frau Dr. Siepe* (Potsdam) adressierte aus Perspektive der Lehre das Problem, dass Studierende trotz der Unzuverlässigkeit von ChatGPT, die präsentierten Ergebnisse unkritisch übernahmen und fragte, wie dem zu begegnen sei.

Aus seiner Lehrerfahrung heraus betonte *Möllers*, dass klar kommuniziert werden müsse, dass man sowohl mit Plagiaten als auch mit halluzinierten Ergebnissen durchfalle. Er ergänzte mit Blick auf den kürzlich von NVIDIA angekündigten Chip der jüngsten Generation, dass sich das gesamte Problem in zehn Jahren deutlich reduziert haben werde. Ähnlich wie auch beim Themenfeld der Haftung im Kontext autonomen Fahrens, werden sich die Standards in den nächsten Jahren ändern bzw. anpassen.

*Herr Prof. Dr. Bäcker* (Bayreuth) zog eine Parallele zwischen der Verwendung der Rechtschreibüberprüfung, deren Verwendung durch Studierende in Hausarbeiten heutzutage nicht mehr problematisiert werde und dem (künftigen) Umgang mit ChatGPT. Es stelle sich die Frage nach der Grenzziehung zwischen der (noch) dienenden Funktion von ChatGPT und dessen (schon) ersetzenden Funktion.

Mit Blick auf die Studierenden ging *Möllers* davon aus, dass es bestimmte Gestaltungen von Hausarbeiten (Wiedergabe des Rechtszustandes auf Grundlage einer neuen BGH-Entscheidung) künftig nicht mehr geben werde. Wir werden, so *Möllers*, die Studierenden viel stärker dazu bringen müssen, auch schon in Seminararbeiten neue Ideen zu entwickeln, mutig Recht zu kritisieren und Konkretisierungen vorzunehmen, um so die ersetzende Funktion von ChatGPT zu verhindern. Dann könne, so betonte *Möllers*, darin durchaus ein Gewinn für die juristische Ausbildung erblickt werden.

Bezogen auf die Richterschaft unterstrich *Möllers* nochmals den Unterschied zwischen „Gebrauchsdogmatik“ und „richtiger Methodenlehre“ (ein von *Stürner* geprägter Begriff): Gerade in den unteren Instanzen, wo ohnehin häufig ohne Kommentare gearbeitet werde, und insbesondere, wenn es um Massenverfahren gehe, sei es auch aus Effizienzgründen geradezu angezeigt, auf die Möglichkeiten von KI zurückzugreifen, woran ja auch schon gearbeitet werde.

*Herr Dr. Karageorgoudis* (Göttingen) fragte danach, wie damit umzugehen sei, wenn die Ergebnisse, die ChatGPT (künftig) zu liefern in der Lage sein werde, zu einer Überzeugungsänderung bzw. der Aufgabe des bisher eingenommenen Standpunktes auf Seiten des Rechtsanwendenden führen.

Was die Entwicklung von ChatGPT in die Richtung betreffe, Rechtsfortbildung zu betreiben bzw. die Rechtsanwendenden mit Lösungen für ungelöste Fragen zu konfrontieren, so erwiderte *Möllers*, stehe er noch am Anfang der Auseinandersetzung mit diesen Fragen. Zumal ChatGPT aktuell in dieser Richtung noch nichts Taugliches produziere. Ohne genau sagen zu können, wie es sich in einigen Jahren verhalte, vermutet er, dass einfache Analogien, bspw. durch Ähnlichkeitsvergleich, deutlich eher zu lösen seien.

Abschließend ergänzte *Möllers*, dass in den USA seit Jahren intensiv daran gearbeitet werde, weil der Markt im Bereich von Massenverfahren und das (ökonomische) Interesse an Wahrscheinlichkeitsprognosen für den Ausgang eines Prozesses eine im Vergleich zum hiesigen Rechtsmarkt deutlich größere Bedeutung habe.

*Herr Dr. Kraft* (Mühldorf am Inn) ergänzte, dass in der gesamten Diskussion und generell in unserer Semantik häufig in Vergessenheit zu geraten scheine, dass es sich bei ChatGPT um ein rein statistisches System handele, das nicht deduzieren, nicht verstehen könne. Es kenne auch das Konzept einer Regel nicht und kann diese daher auch nicht anwenden. Gleiches gelte auch für das Thema Halluzinationen: Das Sys-

tem kenne das Konzept eines Zitates nicht, sondern lediglich aufeinanderfolgende Buchstaben.

Abschließend stellte *Prof. Dr. Steinrötter* (Potsdam) Überlegungen zur (Nicht-)Verfügbarkeit juristischer Texte an, auf die die Crawler zugreifen können, was sich beim Einsatz von ChatGPT und dem Auffinden von juristischen Texten, bspw. aktuellen Urteilen, natürlich auswirke. Außerdem fragte *Steinrötter*, ob es angesichts der absehbaren Entwicklungen nicht geradezu zwingend erforderlich sei, Jurastudierenden *legal prompting* beizubringen. *Möllers* stimmte zu und unterstrich die Bedeutung einer verpflichtenden Lehrveranstaltung für frühe Semester zu den Themenfeldern wissenschaftliches Arbeiten, Recherche, Plagiate usw.

Als Schlusswort eröffnete *Möllers* die Perspektive auf die Bedeutung des Einsatzes von ChatGPT für das wissenschaftliche Arbeiten. Der erste Schritt, die Erfassung und Wiedergabe des Rechtszustandes, sei ein sinnvolles Einsatzgebiet von ChatGPT als Unterstützung. Wesentlich seien dann aber die nächsten Schritte: Das kritische Hinterfragen und Auffinden von Lücken bzw. das Reflektieren des Rechts, um schließlich zu einem eigenen Lösungsvorschlag zu gelangen. Gerade auf die letzteren beiden Schritte müsse sich die juristische Ausbildung konzentrieren. Dem gegenüber werde die Relevanz von orthographischer und grammatikalischer Korrektheit in studentischen Arbeiten geringer werden, weil dies von ChatGPT übernommen werde (vergleichbar zur heute gängigen Rechtschreibüberprüfung in Textverarbeitungsprogrammen).

